

"Recht und Entwicklung" als Gegenstand der Juristenausbildung: Konturen und Didaktik eines intra- und interdisziplinär vernetzten Studienfachs

Von *Michael Riegner*, Passau* und *Philipp Dann*, Heidelberg**

„Rousseau hat, glaube ich, gesagt: ein Kind, das bloß seine Eltern kennt, kennt auch die nicht recht. Dieser Gedanke lässt sich [auf] viele andere Kenntniße, ja auf alle anwenden, die nicht ganz reiner Natur sind: Wer nichts als Chemie versteht versteht auch die nicht recht.“¹

A. Einleitung: Warum „Recht und Entwicklung“?

„*Recht und Entwicklung*“ kommt im deutschen Jurastudium bislang kaum vor. Gelegenheiten, sich mit der Rolle des Rechts im Entwicklungsprozess zu beschäftigen, bieten sich bestenfalls in fachfremden Veranstaltungen.² Dafür gibt es eine Reihe von Gründen: „*Recht und Entwicklung*“, oder kürzer: *Entwicklungsrecht*³ betrifft in weiten Teilen „ausländisches“ Recht. Die behandelten Themen berühren die Lebenswirklichkeit vieler deutscher Juristen nicht unmittelbar. Und die Frage nach den sozio-ökonomischen und kulturellen Kontexten effektiver rechtlicher Regelungen ist relativ voraussetzungsvoll und verlangt Studierenden neben vertiefter Kenntnis des eigenen Rechts anspruchsvolle Transferleistungen ab.

Der vorliegende Beitrag wirft nichtsdestotrotz einen zweiten Blick auf „Recht und Entwicklung“ als Studienfach in Deutschland und zeigt, dass es gleichwohl gute Argumente gibt, sich auch im Jurastudium mit Entwicklungsrecht und dem Themenbereich von „Recht und Entwicklung“ zu befassen. Zentral ist dabei die Einsicht, dass das Feld nicht nur von wachsender wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Bedeutung ist, sondern auch

* Cand. iur., Universität Passau, Email: michael-riegner@t-online.de .

* Cand. iur., Universität Passau, Email: michael-riegner@t-online.de .

* Cand. iur., Universität Passau, Email: michael-riegner@t-online.de .

¹ *Georg Christoph Lichtenberg*, Aphorismen, Viertes Heft: 1789-1793, Berlin 1908, S. 141.

² Dieser Befund spiegelt die Tatsache, dass auch die Rechtswissenschaft in der Entwicklungsforschung bislang kaum präsent ist. Früh aber schon Brun-Otto Bryde/Friedrich Kübler (Hrsg.), *Die Rolle des Rechts im Entwicklungsprozeß*, Frankfurt 1986. Zu diesem Befund vgl. auch *Andrea Kramer*, *Dezentralisierung in der Wasserversorgung in Peru, Bolivien und Ecuador*, Baden-Baden 2006, S. 282 (Beihefte zu VRÜ 21). Zu Wandel und Aktualität rechtswissenschaftlicher Entwicklungsforschung *Brun-Otto Bryde*, *Die Erfahrungen der „Law and Development“-Diskussion und die Transformationsforschung*, in: Michael Kirk/Jost Kramer/Rolf Steding (Hrsg.), *Genossenschaften und Kooperationen in einer sich wandelnden Welt*, FS Münkner, Münster 2000, S. 405 ff.

³ Zu diesen Begriffen sogleich näher.

ein dreifaches didaktisches Potential birgt: Erstens umfasst „Recht und Entwicklung“ mehrere Gebiete der Rechtsdogmatik und bietet sich für die Lehre dogmatischen Rechtsstoffs in einer Mehrebenenperspektive an, da sich die einschlägigen Normen im Zusammenspiel von nationaler, europäischer und internationaler Ebene finden. Zweitens ermöglicht die Beschäftigung mit „Recht und Entwicklung“ eine besondere methodische Lernerfahrung, da seine Bearbeitung nicht nur auf den hergebrachten Methoden juristischer Dogmatik beruht, sondern zugleich Erkenntnissen und Methoden der Rechtsvergleichung, Rechtssoziologie und Rechtsgeschichte besondere Bedeutung beimisst. Ermöglicht es insofern ein Lernen über intra-disziplinäre Grenzen hinweg, so bietet es schließlich – drittens – Anknüpfungspunkte für eine fruchtbare interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.

Am Studienfach „Recht und Entwicklung“ lassen sich damit, so These und Plädoyer dieses Beitrags, exemplarisch die Möglichkeiten und Grenzen einer modernen, dogmatisch geerdeten, intra- und interdisziplinär vernetzbaren Juristenausbildung illustrieren. Die Aufnahme dieses Studienfachs in die Lehrpläne deutscher Jura-Fakultäten verspricht somit nicht nur, das in einer zusammenwachsenden Welt wichtige Thema der Armutsbekämpfung mit den Mitteln des Rechts zu reflektieren. Das Fach hat vielmehr auch das Potential, in einer um Profilbildung bemühten Hochschullandschaft eine wertvolle Spezialisierung zu bieten und zugleich die Praxisrelevanz und Intra- wie Interdisziplinarität des Jurastudiums zu erhöhen.

Der vorliegende Beitrag will das Programm eines solchen Studienfachs „Recht und Entwicklung“ skizzieren und aufzeigen, wie sich seine thematischen und methodischen Potentiale speziell im Jurastudium fruchtbar machen lassen. Dazu umreißt er zunächst die Konturen einer Vorlesungsveranstaltung „Recht und Entwicklung – Die Rolle des Rechts im Entwicklungsprozess“ (B.). In vier Abschnitten werden die Inhalte einer solchen Vorlesung dargelegt – von Geschichte, Theorie und Methoden des Fachs, über seinen völkerrechtlichen Kontext in Wirtschaftsrecht und Menschenrechten, seine organisationsrechtlichen Elemente im Entwicklungsverwaltungsrecht bis zur Auseinandersetzung mit spezifischen Beispielen, etwa aus dem Bereich von „good governance“-Programmen. Der zweite Teil des Beitrags analysiert sodann die hochschuldidaktischen Potentiale des Faches (C.). Er versichert sich der Kennzeichen und Probleme der gegenwärtigen Juristenausbildung und markiert vor diesem Hintergrund, inwiefern der Unterricht von „Recht und Entwicklung“ eine vielseitigere Form der Juristenausbildung bieten kann, die sich in die gegenwärtige Studienordnung bestens einfügt.

Bevor wir uns jedoch den Konturen einer Lehrveranstaltung zu „Recht und Entwicklung“ zuwenden, sei knapp umschrieben, was die Begriffe „Recht und Entwicklung“ und Entwicklungsrecht bezeichnen, sowie schlaglichtartig angedeutet, weshalb die Beschäftigung mit Recht und Entwicklung auch für die Praxis und also für die Absolventen des Jurastudiums bedeutsam ist.

Das Begriffspaar „Recht und Entwicklung“ bezeichnet im Folgenden ein thematisches Feld und zugleich einen Diskurs, beide jeweils angeleitet und begrenzt durch die Grund-

frage, inwieweit „Recht“ als Ressource oder Hemmnis ökonomischer, sozialer und menschlicher „Entwicklung“⁴ fungiert und mit welchen normativen und rechtstatsächlichen Besonderheiten Juristen in Entwicklungs- und Schwellenländern umgehen müssen. Der Begriff lehnt sich an den amerikanischen Terminus und Forschungsansatz des „law and development“ an, geht jedoch über das spezifische Programm, das sich damit verband, hinaus. Synonym zu „Recht und Entwicklung“ wird im folgenden Text der Begriff des „Entwicklungsrechts“ verwendet, der knapper ist. „Recht und Entwicklung“ wie auch Entwicklungsrecht bezeichnen somit ein Fachgebiet, das über einzelne Felder (wie Entwicklungsvölkerrecht oder Entwicklungsverwaltungsrecht) hinausreicht und alle Gegenstände einer rechtswissenschaftlichen Entwicklungsforschung und ihrer Lehre umfasst.⁵

Inwiefern ist dieses Feld nun von praktischer Relevanz für junge Juristen aus Deutschland? Wie noch zu zeigen sein wird, ist Entwicklungsrecht durchaus in Deutschland geltendes Recht, z.B. das deutsche und europäische Entwicklungsverwaltungsrecht, dessen Bedeutung im Zuge vertiefter internationaler Kooperation nur zunehmen dürfte.⁶ Rechtspraktiker sehen sich heute zudem mit einer wachsenden Zahl grenzüberschreitender Kooperationen und Transaktionen konfrontiert, die ein Gespür für das Recht in Transformationsstaaten wie China, Brasilien, Indien oder Indonesien zu einer wesentlichen Qualifikation machen.⁷ „Recht und Entwicklung“ ist also keine brotlose Kunst. Das wird vollends deutlich daran, dass sich die Beratung bei Rechtsreformen in Entwicklungs- und Schwellenländern zu einem bedeutenden Markt entwickelt hat.⁸ Nur einen Ausschnitt daraus stellen die zahlreichen Entwicklungsprojekte zur Rechtsreform dar, die heute zum Standardrepertoire aller großen Geber gehören und ein immenses Finanzvolumen erreichen.⁹

⁴ Zum Entwicklungsbegriff und zum Rechtsbegriff, der dem Entwicklungsrecht zugrunde liegt, unten Teil B.I.

⁵ Zu diesem Ansatz in amerikanischer Perspektive *David Trubek*, The “Rule of Law” in Development Assistance, in: ders./Alvaro Santos (Hrsg.), *The New Law and Economic Development*, New York 2006, S. 74ff.; zur Einordnung auch *Stefan Kadelbach*, Entwicklungsvölkerrecht, in: *Andreas Fischer-Lescano / Hans-Peter Gasser / Thilo Maraun / Natalino Ronzitti* (Hrsg.), *FS Bothe*, Baden-Baden 2008, S. 632.

⁶ Zum Entwicklungsverwaltungsrecht unten, Teil B.III. sowie *Philipp Dann*, Grundfragen eines Entwicklungsverwaltungsrechts, in: *Christoph Möllers/Andreas Voßkuhle/Christian Walter* (Hrsg.), *Internationales Verwaltungsrecht*, Tübingen 2007, S. 7ff.

⁷ Zu den Herausforderungen von Unternehmen in solchen neuen Märkten siehe *Jochen Jütte-Overmeyer*, Caught between two worlds: Erfahrungen westlicher Einzelhandelsunternehmen mit Sozialklauseln in globalen Beschaffungsmärkten, *Verfassung und Recht in Übersee (VRÜ)* 41 (2008) (in diesem Heft).

⁸ Vgl. *Franz von Benda-Beckmann*, "Recht und Entwicklung" im Wandel, *VRÜ* 41 (2008) (in diesem Heft); *Trubek*, Fn. 5, S. 83; *Yves Dezalay/Bryant Garth*, The import and export of law and legal institutions: International strategies and national palace wars, in: *David Nelken/Johannes Feest* (Hrsg.), *Adapting legal cultures*, Oxford 2001, S. 241ff.

⁹ Allein die Weltbank hat von 1993 bis 2003 rund 3,8 Milliarden US-\$ in „rule-of-law“-Projekte investiert, vgl. *Alvaro Santos*, *The World Bank's Uses of the Rule of Law Promise in Economic*

Speziell für die rechtswissenschaftliche Forschung bedeutet diese vermehrte Praxisrelevanz, dass ein beträchtlicher Bedarf an der wissenschaftlichen Begleitung von Reformvorhaben und Entwicklungsprojekten im Rechtsbereich besteht. Dies hat in den letzten Jahren zu einer regelrechten Renaissance des Themas „Recht und Entwicklung“ nicht nur in der englischsprachigen¹⁰, sondern zunehmend auch der deutschen Rechtswissenschaft geführt.¹¹ Wer wissenschaftliche Interessen verfolgt, wird in diesem Feld zudem Themen von allgemeiner Relevanz auch für das deutsche Recht finden, wenn es z.B. um die Privatisierung öffentlicher Infrastrukturen und Dienstleistungen geht. In ihrer Summe zeigt diese durchaus fortsetzbare Aufzählung, dass „Recht und Entwicklung“ nicht nur ein Forschungsgebiet von wachsender Bedeutung¹² ist, sondern auch jungen Juristen eine lohnende Möglichkeit gezielter Spezialisierung bietet. Wie könnte nun der Unterricht für eine solche Spezialisierung aussehen?

Development, in: David Trubek/Alvaro Santos (Hrsg.), *The New Law and Economic Development*, New York 2006, S. 253 (Rezension in diesem Heft, S. 427). Andere Summen, beschränkt auf Justizreformen, nennt *Richard Messick*, *Judicial Reform and Economic Development: A Survey of the Issues*, *The World Bank Research Observer* 14 (1999), S. 117.

¹⁰ *David Kennedy*, *Laws and Developments*, in: Amanda Perry-Kessaris / John Hatchard (Hrsg.), *Contemplating Complexity: Law and Development in the 21st Century*, London 2003, S. 17 („Law and development is back – taught again in law faculties, the focus of policy initiatives at the leading development institutions, the subject of numerous books and conferences.“); *Kenneth Dam*, *The Law-Growth Nexus: The Rule of Law And Economic Development*, Washington 2006; Ana Palacio / Caroline Sage / Michael Woolcock (Hrsg.), *The World Bank Legal Review. Law, Equity and Development*, Bd. 2, Washington 2006; David Trubek / Alvaro Santos (Hrsg.), *The New Law and Economic Development*, New York 2006 (vgl. dazu auch die Rezensionen von Markus Kaltenborn, in diesem Heft). Aus der öffentlichen Debatte siehe z.B. K.A., *Order in The Jungle*, *Economist* v. 13.3.2008, http://www.economist.com/displaystory.cfm?story_id=10849115.

¹¹ In der Völkerrechtslehre *Kadelbach*, oben Fn. 5; Werner Meng u.a. (Hrsg.), *Das internationale Recht im Nord-Süd-Verhältnis*, Heidelberg 2005 (mit Aspekten des Internationalen Privatrechts); *Markus Kaltenborn*, *Entwicklungsvölkerrecht und Neugestaltung der internationalen Ordnung*, Berlin 1998; im Europarecht Sandra Bartelt / Philipp Dann (Hrsg.), *Entwicklungszusammenarbeit im Recht der Europäischen Union*, EuR-Beiheft 2/2008 (im Erscheinen); aus verwaltungsrechtlicher Sicht *Dann*, oben Fn. 6. Aus rechtsethnologischer Perspektive s. Franz von Benda-Beckmann/Keebet von Benda-Beckmann / Wolfram Heise / Michael Schönhuth (Hrsg.), *Entwicklungsethnologie: Recht und Entwicklung*, Law and Development, Saarbrücken 2005. Siehe auch *Oliver Meinecke*, *Rechtsprojekte in der Entwicklungszusammenarbeit*, Berlin 2007 (siehe dazu auch die Besprechung in diesem Heft von *Ebrahim Afsah*). Früher schon *Bryde*, oben Fn. 2, sowie diverse Beiträge in dieser Zeitschrift, vgl. z.B. *Georg Cremer*, *Korruption und Korruptionskontrolle in der Entwicklungszusammenarbeit*, VRÜ 31 (1998), S. 6; *Konrad Ginther*, *Zivilgesellschaft und Entwicklung*, VRÜ 30 (1997), S. 137; *Philip Kunig*, *Die „innere“ Dimension des Rechts auf Entwicklung*, VRÜ 19 (1986), S. 383.

¹² Dies verdeutlicht auch der Umstand, dass in diesen Jahren größere Drittmittelprojekte zum Thema Recht und Entwicklung genehmigt wurden, z.B. das Schumpeter-Projekt „Recht und Governance der Entwicklungszusammenarbeit“ der Volkswagenstiftung am Max Planck Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg, das Forschungsfeld 3 des Exzellenzcluster 243 (Normative Orders) an der Universität Frankfurt oder die Teilprojekte A3 und A4 im Sonderforschungsbereich 700 (Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit).

B. Konturen einer Vorlesungsveranstaltung „Recht und Entwicklung – Die Rolle des Rechts im Entwicklungsprozess“

Das Studium von „Recht und Entwicklung“ bringt die Herausforderung mit sich, das weite Themenfeld für die Bedürfnisse der Lehre sinnvoll abzugrenzen und zu systematisieren. Diese Ordnungsaufgabe wird im Folgenden angegangen, indem die Konturen einer Lehrveranstaltung zu „Recht und Entwicklung – Die Rolle des Rechts im Entwicklungsprozess“ skizziert werden. Die Veranstaltung sei hier als einsemestrige Vorlesung mit zwei Semesterwochenstunden konzipiert. Sie richtet sich hauptsächlich an Studierende ab dem fünften Fachsemester und fügt sich in international ausgerichtete Schwerpunktbereiche ein, wie sie sich unter dem Titel „Internationale Dimensionen des Rechts“, „Internationales und Europäisches Recht“ oder „Internationales Wirtschaftsrecht“ eingebürgert haben.¹³

Gliedern lassen sich Veranstaltungen zu „Recht und Entwicklung“ z.B. nach historisch-geographischen¹⁴ oder thematischen¹⁵ Gesichtspunkten.¹⁶ Demgegenüber wird hier ein

¹³ Sie lässt sich auch gut als Ringvorlesung für Hörer mehrerer Fakultäten anbieten, die rechtsvergleichend und völkerrechtlich arbeitende Hochschullehrer gemeinsam mit Entwicklungsökonominnen, Politikwissenschaftlerinnen, Rechtssoziologinnen und Ethnologinnen anbieten.

¹⁴ So der Kurs „Law and Modernization in the Developing World“ von *David Trubek* und *John Ohnesorge* im Herbst 2007 an der University of Wisconsin, <http://www.unc.edu/euce/resources/syllabi/Wisconsin/law%20and%20modernization.pdf> (19.5.2008), der sich in vier Teile gliedert:

Part I: The 1960s: Law in the Developmental State

1. Import Substitution, Industrialization, and the Developmental State
2. The First Law & Development Moment: The Classic Developmental State in Latin America, Law in the Classic Developmental State and the Critique of the First Law and Development Movement

Part II: The 1970s – 1990s: Neoliberalism, Institutionalism, Eastern Europe, and Russia

1. Economics: Neo-Liberal and Institutional Economic Perspectives
2. Russia & Eastern Europe: Law and Development in Post-Socialist Transition

Part III: Asian Economic Development and Law

1. Law and Development and the East Asian Miracle
2. China and Law and Development

Part IV: The Present Moment

1. Economics: Is There a Consensus for the Post-Washington Consensus?
2. Global Governance
3. A New Role for the State in Brazilian Development
4. The Future of the New Developmental State: India, South Africa, China, Brazil, Russia
5. The Global Environment for the New Developmental State.

¹⁵ So das Seminar „Legal Problems of Economic Development“ von *Roy Prosterman* und *Tim Hanstad* im Jahr 2007/2008 an der University of Washington, https://courses.law.washington.edu/prosterman/B578_AuWiSp08/syllabus.aspx (19.5.2008), gegliedert in sieben Veranstaltungen:

1. Measuring and Achieving Development; The Role of Law in Development
2. Family Planning and Development, Health and Development
3. Land Reform: Providing Access to and Control Over Land
4. Land Reform Legislation; Gender and Development

systematisch-konzeptioneller Ansatz gewählt, der die methodischen Besonderheiten deutlicher hervorhebt und den Mehrebenenansatz betont. Wir schlagen die folgende viergliedrige Struktur vor, anhand derer nun einige wesentliche Lerninhalte von „Recht und Entwicklung“ skizziert werden:

- I. Geschichte, Theorien und Methoden: Perspektiven auf und Herangehensweisen an Recht und Entwicklung [4 Sitzungen]
- II. Völkerrechtlicher Kontext von „Recht und Entwicklung“: Wirtschaftsvölkerrecht und Menschenrechte [2 Sitzungen]
- III. Organisatorische Grundlagen: Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit (EZ) und ihr Entwicklungsverwaltungsrecht [2 Sitzungen]
- IV. Einzelne Felder juristischer EZ: „Recht und Entwicklung“ in der Projektpraxis [4 Sitzungen]

I. Geschichte, Theorien und Methoden: Perspektiven auf und Herangehensweisen an Recht und Entwicklung

Der erste Teil der Veranstaltung, der aus vier Unterrichtseinheiten besteht, führt in die begrifflichen und theoretischen Grundlagen von Entwicklung und EZ ein, gibt einen historischen Überblick über die Rolle des Rechts im Entwicklungsprozess und soll mit relevanten Methodiken sowie interdisziplinären Schnittstellen des Feldes vertraut machen.

Die erste Einheit thematisiert und problematisiert den Begriff der Entwicklung. Was umfasst er? Worauf gründet er sich? Gibt es einen oder diverse Begriffe? Die Auseinandersetzung mit diesem Grund- und Rahmenbegriff kann an seinem Wandel von einer rein makro-ökonomischen Größe (Pro-Kopf-Einkommen, Wirtschaftswachstum), wie er in den 1950er Jahren verwandt wurde, zu dem heutigen, deutlich komplexeren Verständnis nachgezeichnet werden, das Aspekte politischer Freiheit, sozialer Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit integriert („nachhaltige“, „menschliche“ Entwicklung).¹⁷ In systematischer Perspektive können über wirtschaftliche und politische Erklärungsmodelle für Wohlstand und Wachstum (wie Kapital, Technologie, Geographie, Handel, Kolonialismus/Dependenz, Pfadab-

5. Human Rights and Development; Financial Systems and Development; Labor and Development.
6. Aid International Trade and Development; Foreign Direct Investment and Development
7. International Environmental Law: Global Warming; Law Reform in Developing Countries; International Legal Technical Assistance.

¹⁶ Siehe ferner das Buch von *Koen de Feyter*, *World Development Law*, Antwerpen 2001, das seinen Kurs nachzeichnet.

¹⁷ *Daniel Bradlow*, *Differing Conceptions of Development and the Content of International Development Law*, *South African Journal on Human Rights* 21 (2005), S. 47ff.; *Amartya Sen*, *Development as Freedom*, Oxford 1999; *Walter Rostow*, *The Stages of Economic Growth*, 3. Aufl., Cambridge 1991. Zum Konzept der Weltbank *James Wolfensohn*, *Proposal for a Comprehensive Development Framework*, Washington 1999, <http://go.worldbank.org/QMTT620DQ0>.

hängigkeit und Institutionen) weitere Facetten des Begriffs verdeutlicht werden.¹⁸ Nicht zuletzt soll in dieser ersten Annäherung die Bedeutung von Entwicklung, Entwicklungsländern und EZ für das globale Wirtschaftssystem und die internationalen Beziehungen skizziert werden. Dabei werden insbesondere „realistische“/machtstrategische Deutungen von Entwicklungshilfe aus den Politikwissenschaften eingeführt.¹⁹

Vor diesem Hintergrund wird in der folgenden Einheit die Geschichte von „Recht und Entwicklung“ entfaltet – und damit das Recht in die Betrachtungsweise eingestellt. In dieser Einheit geht es um zweierlei: Es soll die kurze, aber ereignisreiche Diskursgeschichte des *law and development*-Ansatzes skizziert und zugleich die vielfältige Bedeutung von Recht in diesem Zusammenhang demonstriert werden. Die Geschichte von Recht und Entwicklung muss mit einem Blick auf die – oft vernachlässigte – „Vorgeschichte“ beginnen, nämlich mit dem kolonialen Rechtsexport, der nach wie vor ein prägender Faktor für die oft rechtspluralistischen Ausgangsbedingungen in den Entwicklungsländern und damit von „Recht und Entwicklung“ ist. Die engere Geschichte von *law and development* kann dann einem Phasen-Narrativ folgen, welches vom Ursprung des Forschungsfeldes in den 1960ern in Frankreich und den USA (mit dem durch Dekolonisierungserfahrungen geprägten, im Rückblick aber reichlich naiven Paradigma des *social engineering*, des Rechts als staatlichem Instrument gesellschaftlichen Wandels), über die zwischenzeitliche Beerdigung des Ansatzes²⁰ bzw. die Reduktion des Rechts auf einen bloßen „Rahmen“ für marktwirtschaftliche Reformen, bis hin zur derzeitigen Renaissance unter Schlagworten wie „rule of law“ und „good governance“ führt.²¹ Dieser Rückblick macht deutlich, wie sich die Konzeption von Recht als Instrument, Rahmen, Eigenwert, Voraussetzung und Maßstab von Entwicklung gewandelt hat. Sie vermittelt Studierenden zudem, wie die Wahrnehmung

¹⁸ Überblick bei *Franz Nuscheler*, *Entwicklungspolitik*, Bonn 2006, S. 207ff. Eingehend Gerald Meier/James Rauch (Hrsg.), *Leading Issues in Economic Development*, 8. Aufl., New York 2005; Rainer Durth/Heiko Körner/Katharina Michaelowa, *Neue Entwicklungsökonomik*, Stuttgart 2002; aus populärwissenschaftlicher Perspektive faszinierend Jared Diamond, *Guns, Germs and Steel*, New York 1997.

¹⁹ Vgl. *Alberto Alesina/David Dollar*, *Who Gives Foreign Aid and Why?*, *Journal of Economic Growth* 5 (2000), S. 33ff.; *Ulrich Menzel*, *Das Ende der Dritten Welt und das Scheitern der großen Theorie*, Frankfurt 1992; *Alfred Maizels/Machiko Nissanke*, *Motivations for Aid to Developing Countries*, *World Development* 12 (1984), S. 879ff.

²⁰ *Brun-Otto Bryde*, *The Politics and Sociology of African Legal Development*, Frankfurt 1976; *David Trubek/Marc Galanter*, *Scholars in Self-estrangement: Some Reflections on the Crisis in Law and Development Studies in the United States*, *Wisconsin Law Review* (1974), S. 1062ff.; siehe zum Zusammenhang auch *Brun-Otto Bryde*, *Überseeische Verfassungsvergleichung nach 30 Jahren*, *VRÜ* 30 (1997), S. 454.

²¹ Vgl. *David Trubek/Alvaro Santos*, *Introduction: The Third Moment in Law and Development Theory and the Emergence of a New Critical Practice*, in: Dies., oben Fn. 5, S. 1ff.; *David Kennedy*, *The "Rule of Law", Political Choices, and Development Common Sense*, in: *Trubek/Santos*, oben Fn. 10, S. 95ff.

von Recht durch außerrechtliche Diskurse geprägt wird²² und soll insofern Grundlagen dafür legen, die Prämissen der später dargestellten EZ im Rechtsbereich kritisch zu hinterfragen.

Die beiden folgenden Lehreinheiten sollen die methodischen Instrumente vorstellen, die im Bereich von Recht und Entwicklung relevant werden können. Sie verdeutlichen, dass dieses Gebiet in methodischer Hinsicht einerseits rechtswissenschaftliche Dogmatik (wenngleich häufig in neuen Betätigungsfeldern) erfordert, andererseits nach einer „Kombination von Rechtsethnologie, Rechtssoziologie, Rechtsvergleichung, Rechtsgeschichte und [...] Kenntnis pluralistischer ausländischer Rechtsordnungen“²³ verlangt. Die Lehreinheit beginnt mit einer Versicherung über die herkömmlichen Methoden der Rechtsdogmatik, die dann v.a. im zweiten und dritten Teil der Vorlesung zur Geltung kommen. Dabei geht es sowohl um die innerstaatlichen Methoden der Gesetzesauslegung²⁴ als auch um die Methoden des Völkerrechts²⁵, welches häufig den Rahmen für die Arbeit der Rechtsentwicklung setzt. Im Zentrum der „undogmatischen“ Methoden steht dagegen zunächst die Rechtsvergleichung. Besprochen und an kleinen Beispielen demonstriert werden hier die Herangehensweisen der funktionalen und der wertenden Rechtsvergleichung²⁶ mit ihrer erkenntnisleitenden Frage, „ob und wie das zum Ausgang genommene Problem durch die Rechtsordnung und die Rechtsgrundsätze der verglichenen Rechtsordnungen gelöst wird. Es geht also um die Funktion der erörterten nationalrechtlichen Institute im Hinblick auf

22 Für eine ideologiekritische Darstellung vgl. auch *Joel Ngugi*, *The World Bank and the Ideology of Reform and Development in International Economic Development Discourse*, *Cardozo Journal of International and Comparative Law* 14 (2006), S. 313ff. An dieser Stelle können Ansätze zu einer sprach- und kulturwissenschaftlichen Rechtsforschung vorgestellt werden, die auf die sprachliche Verfasstheit des Denkens über die Rolle des Rechts im Entwicklungsprozess verweisen. Mechanistische und organische Deutungen von Recht beruhen nicht zuletzt auf Metaphern aus den Ingenieurwissenschaften („social engineering“, Recht als „tool“ oder „instrument“) und aus der Medizin („legal transplants“). Grundlegend zur linguistischen Theoriebildung insoweit *Mark Turner*, *The literary mind. The origins of thought and language*, New York 1996.

23 *Franz von Benda-Beckmann*, oben Fn 8.

24 In vergleichender Perspektive zu innerstaatlichen Methoden *Stefan Vogenauer*, *Die Auslegung von Gesetzen in England und auf dem Kontinent*, Tübingen 2001; *Neil McCormick/Robert S. Summers* (Hrsg.), *Interpreting Statutes*, Aldershot/Brookfield 1991.

25 *Christian Dominicé*, *Methodology of international law*, in: *Rudolf Bernhardt* (Hrsg.), *Encyclopedia of Public International Law (EPIL)*, Bd. III, Amsterdam 1997, S. 354ff.

26 Generell *Ralf Michaelis*, *Functional Method*, in: *Matthias Reimann / Reinhard Zimmermann* (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Comparative Law*, Oxford 2006, S. 339ff.; *Esin Öricü*, *Critical Comparative Law. Considering Paradoxes für Legal Systems in Transition*, *Electronic Journal of Comparative Law* 4 (1) (2000), <http://www.ejcl.org/4/1/art41-1.html>. Allgemein zur wertenden Rechtsvergleichung *Günther Frankenberg*, *Critical Comparison: Rethinking Comparative Law*, *Harvard International Law Journal* 26(2) (1985), S. 411ff. Zu rechtsvergleichenden Methoden in der Entwicklungsforschung *Kramer*, oben Fn. 2, S. 35ff.

das den Rechtsvergleicher interessierende Problem.²⁷ Rechtsvergleichendes Arbeiten wird im Entwicklungszusammenhang aber nicht nur in analytischer, sondern auch in legislativ-konstruktiver Hinsicht relevant, umfasst doch die Arbeit im Entwicklungssektor häufig die Ausarbeitung neuer Rechtsakte. Gesetzgebungslehre oder *legislative drafting* ist insofern eine Methode, die die Vergleichung voraussetzt und sie ergänzt.²⁸

Die zweite Einheit zu den Methoden von „Recht und Entwicklung“ befasst sich mit der Notwendigkeit, die Rechtswirklichkeit, das *law in action*, und die sozio-ökonomischen und historischen Kontexte rechtlicher Regulierung in die Arbeit einzubeziehen.²⁹ Im Vordergrund stehen daher hier die Rechtssoziologie und ihre Methoden.³⁰ Dies trägt der Einsicht Rechnung, dass Vollzugsdefizite und Probleme der Rechtsverwirklichung ein zentraler Gegenstand rechtswissenschaftlicher Entwicklungsforschung sind.³¹ In diesem Zusammenhang sind die Studierenden auf eine zentrale Frage ihres Studiums zurückgeworfen, die in der alltäglichen Stofffülle und anwendungsorientierten Fallpraxis ihres Studiums leicht

²⁷ Christian Starck, Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht, JZ 1997, S. 1021, 1028; vgl. auch Rainer Wahl, Verfassungsvergleichung als Kulturvergleichung, in: ders. (Hrsg.), Verfassungsstaat, Europäisierung und Internationalisierung, Frankfurt 2003, S. 96.

²⁸ Zu typischen legistischen Defiziten in Entwicklungsländern Kramer, oben Fn. 2, S. 238ff., 264ff. Zur Gesetzgebung in Entwicklungsländern Ann Seidman/Robert Seidman, Drafting Legislation for Development: Lessons from a Chinese Project, American Journal of Comparative Law 44 (1996), S. 1ff.; Brian Tamanaha, A Pragmatic Approach to Legislative Theory for Developing Countries, in: Ann Seidman/Robert Seidman/Thomas Wälde (Hrsg.), Making Development Work: Legislative Reform for Institutional Transformation and Good Governance, Den Haag/Boston 1999, S. 145ff. Zur Umsetzung in die Projektpraxis siehe den Leitfaden von Markus Böckenförde/Verena Wiesner, Max Planck Manual on Legislative Drafting on the National Level in Sudan, Heidelberg 2006, [http://www.mpil.de/shared/data/pdf/nationa_manual_legal_drafting\(c\).pdf](http://www.mpil.de/shared/data/pdf/nationa_manual_legal_drafting(c).pdf). Allgemein zur Gesetzgebungslehre Ulrich Karpen, Gesetzgebungslehre – neu evaluiert, Baden-Baden 2006; Gunnar Schuppert, Gute Gesetzgebung: Bausteine einer kritischen Gesetzgebungslehre, Heidelberg 2003.

²⁹ Zur notwendigen Einbeziehung der Rechtswirklichkeit Kramer, oben Fn. 2, S. 32f., 38f.; Seidman/Seidman, Drafting Legislation for Development, oben Fn. 28, S. 38: „Drafters can learn literally nothing from the black-letter texts of foreign law; they can only learn from studying law and its social consequences in its country-specific settings“.

³⁰ Statt vieler Manfred Rehbinder, Rechtssoziologie, München 2007, S. 26ff. Zum Einfluss soziologischen Denkens im *law and development*-Diskurs vgl. Chantal Thomas, Max Weber, Talcott Parsons and the Sociology of Legal Reform: A Reassessment with Implications for Law and Development, Minnesota Journal of International Law 15 (2006), S. 383ff. Zu bedeutsamen Ansätzen einer Soziologie der Rechtsdogmatik allgemein Ingo Schulz-Schaeffer, Rechtsdogmatik als Gegenstand der Rechtssoziologie, Zeitschrift für Rechtssoziologie 25(2), 2004, S. 141-174. Zum Verhältnis von Rechtssoziologie und Rechtsvergleichung Dieter Martiny, Rechtsvergleichung und vergleichende Rechtssoziologie, Zeitschrift für Rechtssoziologie (1980), S. 65ff.

³¹ Vgl. Kramer, oben Fn. 2, S. 263 ff. S.a. Franz und Keebet von Benda-Beckmann, Gesellschaftliche Wirkungen von Recht, Berlin 2007. Allgemein Hagen Hof/Getrude Lübke Wolff (Hrsg.), Wirkungsforschung zum Recht I. Wirkungen und Erfolgsbedingungen von Gesetzen, Baden-Baden 1999; Brun-Otto Bryde, Effektivität von Recht als Rechtsproblem, Berlin 1993.

verloren geht: Was ist eigentlich Recht?³² „Recht und Entwicklung“ liegt notwendig ein weiter Rechtsbegriff zugrunde, der über das *law in the books* und über staatlich legitimierte und sanktionierte Verhaltensregeln hinausgeht. Der häufig anzutreffende Rechtspluralismus in Entwicklungsländern, d.h. die Koexistenz mehrerer konkurrierender Referenzrahmen mit normativer Wirkung, die das Verhalten der Adressaten motivieren³³, drängt diese Frage stetig auf.³⁴

Zum Abschluss dieses Vorlesungsblocks lassen sich die dargestellten methodischen Besonderheiten für die Studierenden in einer Fallstudie plastisch machen. Genannt sei hier beispielhaft ein Beratungsprojekt der deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) in Südafrika zur Kodifikation des allgemeinen Verwaltungsrechts und des Verwaltungsverfahrens in einem Gesetz, das als „Promotion of Administrative Justice Act“ im Jahr 2000 in Kraft trat.³⁵ Einleitende rechtsgeschichtliche Hinweise machen den Studierenden zunächst deutlich, dass das Recht während des Apartheidregimes noch als Instrument zur Diskriminierung und Rassentrennung missbraucht worden war (z.B. durch die räumliche Segregation der weißen und schwarzafrikanischen Bevölkerung), während die GTZ heute den südafrikanischen Gesetzgeber in seinem Bemühen unterstützt, die in der südafrikanischen Verfassung von 1997 vorgezeichnete, freiheitliche Rechts- und Gesellschafts-

³² Diese Frage stand bei der inhaltlichen Vorbereitung der *law and development*-Konferenz, der sich dieses Schwerpunkt-Heft widmet, mehrfach im Raum. Die Beantwortung fiel den überdurchschnittlich engagierten Studierenden aus allen Semestern auffällig schwer. Zu Gründen, warum diese Impression wohl weniger auf Defizite bei den Studierenden denn auf solche in der Ausbildung verweist, vgl. *Michael Wrase*, Rechtssoziologie und Law and Society – Die deutsche Rechtssoziologie zwischen Krise und Neuaufbruch, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 27 (2006), S. 297. Zu Rechtsbegriff und Methode vgl. *Franz Bydlinski*, *Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff*, Wien/New York 1991.

³³ Dazu *Franz von Benda-Beckmann*, oben Fn. 8, mwN.; *Meinecke*, Fn. 11, S. 133 ff.; *Judith Dick*, Offizieller Rechtspluralismus im Konkurrenzverhältnis unterschiedlich geregelter Geschlechterverhältnisse, Baden-Baden 2007 (Beihefte zu VRÜ Nr. 22).

³⁴ Die Schwerpunkte in dieser Stunde können natürlich auch anders gesetzt werden. Ein weiteres Themenfeld wären die Schnittstellen von *law and development* mit anderen Disziplinen. (Mindestens) zwei bieten sich an: zum einen die politikwissenschaftliche Steuerungsforschung (vgl. zur Bedeutung der Steuerungsperspektive für die Verwaltungswissenschaft *Andreas Voßkuhle*, *Neue Verwaltungswissenschaft*, in: Wolfgang Hoffmann-Riem / Eberhard Schmidt-Aßmann / Andreas Voßkuhle (Hrsg.), *Grundlagen des Verwaltungsrechts*, Bd. 1, München 2006, S. 20ff. mwN.; krit. dazu *Oliver Lepsius*, *Steuerungsdiskussion, Systemtheorie und Parlamentarismuskritik*, Tübingen 1999), zum anderen die Institutionenökonomik, die nach der verhaltenssteuernden Wirkung formeller und informeller Regelsysteme („Institutionen“) fragt und insbesondere Transaktionskosten und sog. „property rights“ in ihren Modellen berücksichtigt (vgl. allgemein *Helmut Leibold*, *Kulturvergleichende Institutionenökonomik*, Stuttgart 2006; *Rudolf Richter / Eirik Furobotn*, *Neue Institutionenökonomik: Eine Einführung und kritische Würdigung*, 3. Aufl., Tübingen 2003. Grundlegend *Douglass North*, *Institutions, Institutional Change and Economic Performance*, Cambridge 1990).

³⁵ Eingehend zu diesem Projekt *Meinecke*, oben Fn. 11, S. 199 ff.

ordnung durch aktive Reformgesetzgebung zu verwirklichen.³⁶ In verfassungsvergleichender Perspektive wird dann dargestellt, dass die südafrikanische Verfassung – ähnlich dem Grundgesetz – das Recht des Einzelnen auf rechtmäßiges und verfahrensfehlerfreies Verwaltungshandeln („administrative action“) verbürgt (Art. 33 Abs. 1 der Verfassung). Gleichzeitig gibt die Verfassung dem Gesetzgeber auf, dieses Recht einfachgesetzlich zu konkretisieren (Art. 33 Abs. 3).³⁷

Dieser verfassungsrechtliche Gesetzgebungsauftrag war nicht nur Gegenstand des GTZ-Projektes, sondern lässt sich im Rahmen der Vorlesung auch in eine Aufgabenstellung für die Studierenden ummünzen: Versetzen sich diese gedanklich in die Rolle der GTZ-Projektleitung, können sie besser ermessen, welche Herausforderungen und Schwierigkeiten die Praxis rechtsgestaltender EZ bereit hält. Inhaltlich ist insoweit zunächst herauszuarbeiten, dass die Legaldefinition des verfassungsrechtlichen Schlüsselbegriffs der „administrative action“ für die Reichweite der verfassungsrechtlichen Garantien zentral sein wird. Anschließend lassen sich rechtsvergleichend verschiedene Definitionsmöglichkeiten aufzeigen und ihre Vorzüge und Nachteile erörtern. Abschließend ist eine kritische Bewertung der in der Praxis tatsächlich gewählten Lösung geboten: Der südafrikanische Gesetzgeber nahm hier Anleihen an die deutsche Dogmatik des Verwaltungsakts und übernahm namentlich die Merkmale der Außen- und Regelungswirkung in die gesetzliche Definition („direct, external legal effect“).³⁸ Als Vorteil dieser „Transplantation“³⁹ erscheint einerseits, dass sich so aus einem Fundus von Erfahrungen aus der deutschen Praxis schöpfen lässt. Andererseits unterscheidet sich der jeweilige Kontext beträchtlich, was insbesondere die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Legaldefinition aufwirft, weil diese namentlich informelles Verwaltungshandeln von den rechtsstaatlichen Garantien des Art. 33 der südafrikanischen Verfassung auszunehmen scheint.⁴⁰

Während dieses Beispiel anhand vertrauter dogmatischer Strukturen das Bedürfnis für eine kritisch-rechtsvergleichende und kontextsensible Vorgehensweise deutlich macht, bietet das Projekt ferner Anschauungsmaterial für die Notwendigkeit (rechts)soziologisch informierter Reformgesetzgebung: Eine weitere denkbare Aufgabenstellung – ggf. für eine vorlesungsbegleitende Übung – wäre etwa, die Studierenden verwaltungsgerichtliche Prü-

³⁶ Vgl. *Meinecke*, oben Fn. 11, S. 205 ff.

³⁷ Vgl. *Meinecke*, oben Fn. 11, S. 218.

³⁸ Vgl. *Meinecke*, oben Fn. 11, S. 223 ff.

³⁹ Von „legal transplants“ spricht man bei Rechtsinstituten, die aus fremden Rechtsordnungen übernommen werden, um vergleichbare soziale Probleme zu lösen. Dies ist ein weiteres großes Diskussionsfeld im Zusammenhang von Recht und Entwicklung. Allgemein Jonathan Miller, A Typology of Legal Transplants: Using Sociology, Legal History and Argentine Examples to Explain the Transplant Process, *American Journal of Comparative Law* 51 (2003), S. 839ff.; William Ewald, *Comparative Jurisprudence (II): The Logic of Legal Transplants*, *American Journal of Comparative Law* 43 (1995), S. 489ff.; Alan Watson, *Legal Transplants. An Approach to Comparative Law*, 2. Aufl., Athen 1993.

⁴⁰ Vgl. *Meinecke*, Fn. oben 11, S. 227 ff., 301 ff. mwN.

fungsmaßstäbe für „administrative action“ entwickeln zu lassen. Wie im tatsächlichen Projekt auch ist dabei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz mit dem offeneren „reasonable-man-test“ aus dem *common law* zu vergleichen, dem das reformorientierte Parlament letztlich den Vorzug gab. Maßgeblich für diese Entscheidung war die rechtstatsächliche und entwicklungspolitische Erwägung, eine allzu strenge Kontrolle der anvisierten Reformpolitiken durch die konservativere Justiz zu vermeiden und namentlich mehr Handlungsspielraum für Wohnungsbauprogramme zu lassen, welche die räumliche Segregation schwarzer und weißer Bürger aus der Apartheidzeit beenden sollen.⁴¹

II. Völkerrechtlicher Kontext von „Recht und Entwicklung“: Wirtschaftsvölkerrecht und Menschenrechte

Der zweite Teil der Lehrveranstaltung soll den Blick der Studierenden darauf lenken, dass die Entwicklungsbedingungen der Dritten Welt heute maßgeblich von ihrem globalisierten Umfeld und von verschiedenen gesellschaftlichen Systemen geprägt sind. Verschiedene Gebiete des Völkerrechts bilden daher den Ausgangspunkt für eine erste Auseinandersetzung mit den materiellen Inhalten des Entwicklungsrechts. Dabei steht die dogmatische Auseinandersetzung mit dem Wirtschaftsvölkerrecht einerseits und dem völkerrechtlichen Menschenrechtsschutz andererseits jeweils in der besonderen Perspektive des Entwicklungsvölkerrechts im Vordergrund.⁴² Die Vorlesung „Recht und Entwicklung“ – Zur Rolle des Rechts im Entwicklungsprozess“ bietet somit die Gelegenheit, generelle völkerrechtliche Themen vertiefend anhand der Perspektive auf die Entwicklungsdimension dieses Rechts zu erlernen. Der allgemein examensrelevante Stoff wird insofern regulär unterrichtet – und doch zugleich aus einer spezifischen Perspektive gespiegelt und hinterfragt.

Mit Blick auf das Wirtschaftsvölkerrecht widmet sich die Vorlesung der Welthandelsordnung für Waren (GATT 1994), Dienstleistungen (GATS) und geistiges Eigentum (TRIPS) sowie den allgemeinen Grundsätzen des WTO-Rechts. Darstellung und Analyse können durch eine Reflexion der spezifischen Interessen der Entwicklungsländer angereichert werden. Erst in einem zweiten Schritt sind diejenigen Regelungen in den Blick zu nehmen, die auf Entwicklungsfragen und die Stellung der Entwicklungsländer spezifisch zugeschnitten sind. Zu analysieren sind hier etwa Fragen zu Handelspräferenzen, Souveränität über natürliche Ressourcen oder die Aspekte des Streitbeilegungsverfahrens der WTO, die Hilfen für Entwicklungsländer enthalten.⁴³ Ein weiteres Feld, das sowohl von allgemei-

⁴¹ Vgl. zur Verhältnismäßigkeit insgesamt *Meinecke*, oben Fn. 11, S. 225 f.

⁴² Umfassend zu Völkerrecht und Entwicklung *Kadelbach*, oben Fn. 5; *Kaltenborn*, oben Fn. 11.

⁴³ Vgl. *Silke Steiner*, Entwicklungsländer in der WTO, VRÜ 41 (2008) (in diesem Heft); Rainer Pitschas (Hrsg.), *Handel und Entwicklung im Zeichen der WTO – ein entwicklungspolitisches Dilemma*, Berlin 2004. Zur Projektpraxis im Handelsbereich vgl. das internationale Programm „Trade“ der GTZ unter www.gtz.de/trade. Siehe als Beispiel ein GTZ-Projekt in Kambodscha (Ausbildung von Fachkräften in WTO-Recht, Anpassung der kambodschanischen Rechts- und Wirtschaftsordnung) <http://www.gtz.de/de/weltweit/asien-pazifik/kambodscha/15233.htm>.

nem wie von spezifischen entwicklungsrelevantem Interesse ist, bietet das Investitionsschutzrecht, das je nach Interesse vertieft werden könnte.⁴⁴

So wichtig wirtschaftlicher Fortschritt für Entwicklungschancen auch ist, so wenig kann er allein eine nachhaltige Entwicklung ermöglichen. Eine zunehmend bedeutsame Rolle spielen daher die Menschenrechte, die die Durchsetzung weiterer Dimensionen menschlicher Entwicklung ermöglichen. Das gilt insbesondere für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte (WSK-Rechte). In der zweiten Sitzung des zweiten Teils werden daher Rechtsquellen, dogmatische Strukturen und Gehalte insbesondere dieser Rechte erläutert.⁴⁵ Auch hier soll die Vorlesung allgemeines Wissen über das gegenwärtige System universaler Menschenrechte vermitteln, einhergehend mit einer besonderen Beachtung der Entwicklungsperspektive. In welcher Form sich Menschenrechte und Entwicklungsarbeit ergänzen, kann z.B. anhand der „Millennium Development Goals“ (MDGs)⁴⁶ erarbeitet werden. Diese stellen die absolut zentrale Zielformulierung der gegenwärtigen Entwicklungspolitik dar und rekurrieren zugleich in vielfältiger Form auf Gehalte und Durchsetzungsstrukturen der WSK-Rechte.⁴⁷ Hierin erschöpft sich die besondere Beziehung zwischen Entwicklungsrecht und Menschenrechten allerdings nicht. Der Zusammenhang kann auch unterrichtet werden, indem der wachsende Einfluss regionaler Menschenrechtsgerichtshöfe⁴⁸ und die Umsetzung der völkerrechtlichen Instrumente in

44 Dies kann z.B. an der Argentinienkrise und ihrer Verarbeitung in der Rechtsprechung dargestellt werden, vgl. BVerfG, NJW 2007, S. 2610 ff. (dazu *Thomas Kleinlein*, Kommentar, RIW 2007, S. 695); Corte Suprema di Cassazione, Ordinanza vom 27. Mai 2005, R.G.N. 6532/04; CMS Gas Transmission Company v. The Argentine Republic, ICSID Case No. ARB/01/8, Award of May 12, 2005, http://www.worldbank.org/icsid/cases/CMS_Award.pdf; *Stephan Schill*, *International Investment Law and the Host State's Power to Handle Economic Crises*, Journal of International Arbitration 24 (2007), S. 265ff.

45 Allgemein Robert McCorquodale/Mashood Baderin (Hrsg.), *Economic, Social, and Cultural Rights in Action*, Oxford 2007. Ferner *Norman Paech*, *Die sozialen, ökonomischen und kulturellen Menschenrechte im Rechtssystem der internationalen Wirtschafts- und Handelsordnung*, Bonn 2003; *Martin Wolpold-Bosien*, *Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte als Herausforderung für die Entwicklungszusammenarbeit mit Zentralamerika, San Salvador 2000*.

46 Zu den MDGs *Dann*, oben Fn. 6, S. 27 ff. mwN.

47 *Philip Alston*, *Ships Passing in the Night: The Current State of Human Rights and Development Debate seen through the Lens of the Millennium Development Goals*, Human Rights Quarterly 27 (2005), S. 755 ff. Allgemein zu Menschenrechten in der *EZ Mac Darrow*, *A Human Rights-Based Approach to Development: Theoretical and Operational Issues for the World Bank*, in: *Palacio / Sage / Woolcock*, Fn. 10, S. 385ff.; *Bruno Simma / Jo Aschenbrenner / Constanze Schulte*, *Human rights considerations in development cooperation activities of the European Community*, in: *Philip Alston/Mara Bustelo/Jamens Heenan* (Hrsg.), *The European Union and Human Rights*, Oxford 1999, S. 571 ff. Zur Debatte, ob Einschränkungen menschenrechtlicher Garantien zum Zwecke wirtschaftlicher Entwicklung hingenommen werden müssen, siehe *Yemi Osinbajo / Olukonyisola Ajayi*, *Human Rights and Economic Development in Developing Countries*, International Lawyer 28 (1994), S. 727 ff.

48 Zum Einfluss des EGMR in (süd-)osteuropäischen Transformationsstaaten vgl. *Marti Pellonpää*, *Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und der Aufbau des Rechtsstaats in den neuen*

nationale Rechtsordnungen vergleichend untersucht wird.⁴⁹ Demonstriert wird dabei, wie sehr heute die Mehrebenendimension der Rechtsordnung, relevant in vielen Gebieten des Rechts, auch hier ein zentrales Strukturmerkmal des Rechts geworden ist.⁵⁰ In Rückbindung an den Methodenteil lässt sich hier auch illustrieren, wie menschenrechtliche Wertungen in rechtspluralistischen Wirkungszusammenhängen zur Geltung gebracht werden. Positivierte Menschenrechte lassen sich z.B. als Auslegungshilfe für nationalrechtliche Generalklauseln fruchtbar machen, welche die Anwendung teils diskriminierender autochthoner Normen im staatlichen Gerichtswesen regulieren (sog. „repugnancy“-Klauseln, die ihrerseits Erbe kolonialen Rechtspluralismus' sind).⁵¹

III. *Organisatorischer Rahmen: Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit und ihr Entwicklungsverwaltungsrecht*

Der dritte Teil der Vorlesung widmet sich in zwei Sitzungen den zentralen Institutionen der EZ und ihrem Recht. Auch wenn endogene und dezentrale Prozesse der rechtlichen Entwicklung wesentlich sind, so stammen Konzepte, Methoden und Finanzierung von Rechtsreformen doch häufig von den Institutionen der EZ, wie etwa der Weltbank oder der deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ). Wie deren Vorgehen rechtlich gesteuert wird, ist daher zentral für das Verständnis der rechtlichen Dimensionen des Entwicklungsprozesses. Zudem belegt das Entwicklungsverwaltungsrecht (wie das Recht der Entwicklungsorganisationen genannt wird), wie sehr es auch im Bereich des Entwicklungsrechts häufig um klassische, hier verwaltungsrechtliche Dogmatik geht.

Demokratien, in: Andreas Donatsch/Marc Forster/Christian Schwarzenegger (Hrsg.), FS Trechsel, Zürich 2002, S. 79 ff. Zum inter-amerikanischen System *Jo Pasqualucci*, *The Practice and Procedure of the Inter-American System of Human Rights*, Cambridge 2003; *Thomas Buergenthal/Dinah Shelton*, *Protecting Human Rights in the Americas*, 4. Aufl., Kehl u.a. 1995. Zum afrikanischen System *Matthias Bortfeld*, *Der afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte*, Baden-Baden 2005; *Malcom Evans/Rachel Murray* (Hrsg.), *The African Charter on Human and Peoples' Rights*, Cambridge 2002; *Vincent Nmeihelle*, *The African Human Rights System: Its Laws, Practice and Institutions*, Den Haag 2002; *Uwe Tonndorf*, *Menschenrechte in Afrika. Konzeption, Verletzung und Rechtsschutz im Rahmen der OAU*, Freiburg 1997.

⁴⁹ Vgl. *Erika De Wet*, *Holding International Institutions Accountable*, *German Law Journal* 2008, Teil B.II.2 (im Erscheinen); *Eyal Benvenisti*, *Reclaiming Democracy: The Strategic Uses of Foreign and International Law by National Courts*, *American Journal of International Law* 102 (2008), S. 241ff.; *Christoph Heyns/Frans Viljoen*, *The Impact of UN Human Rights Treaties on the Domestic Level*, Den Haag 2002.

⁵⁰ *Rainer Wahl*, *Der einzelne in der Welt jenseits des Staates*, in: ders. (Hrsg.), Fn. 27, S. 53; *Ingolf Pernice*, *The Global Dimension of Multilevel Constitutionalism: A Legal Response to the Challenges of Globalisation*, in: *Pierre Dupuy u.a.* (Hrsg.), FS Tomuschat, Kehl 2006, S. 973 ff.

⁵¹ Vgl. *Meinecke*, oben Fn. 11, S. 144, 393 ff., 407 ff. S. auch das GTZ-Projekt „Verbesserung der Rechtsstellung von Frauen und Mädchen in Sambia“, <http://www.gtz.de/de/weltweit/afrika/sambia/17759.htm>.

Das Entwicklungsverwaltungsrecht regelt Verfahren, Instrumente und Maßstäbe mittels derer öffentliche Gelder der EZ vergeben und die Vergabe kontrolliert werden.⁵² Es ist das Recht der Institution oder des Verbandes zur Bereitstellung seiner finanziellen Mittel für EZ-Projekte. Die Vorlesung kann sich auf das Recht verschiedener Institutionen beziehen, wohl am sinnvollsten auf dasjenige der Weltbank als multilateralem internationalem Geber⁵³, auf das Recht der Europäischen Union als regionalem Geber⁵⁴ sowie auf das der deutschen, also nationalen Institutionen,⁵⁵ namentlich das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und die GTZ.⁵⁶

Die Vorlesung sollte vier Aspekte vertieft behandeln. Erstens sollten die organisatorischen Strukturen der relevanten Institutionen dargestellt werden, insbesondere wo es sich um Internationale Organisationen wie die Weltbank handelt.⁵⁷ Hier können Querbezüge zu Veranstaltungen im Völker- und Europarecht gezogen und gefragt werden, welche Struktur die Institutionen der EZ ausmacht. Zweitens sollte das Verfahrensrecht der EZ analysiert werden, also der sogenannte Projektzyklus, in dem die Vergabe von Entwicklungshilfegeldern geplant, verhandelt und beschlossen wird. Dieses wirft Fragen nach den beteiligten Akteuren (NGOs? Betroffene?), aber auch nach den unter Umständen einzuhaltenden materiellen Standards (z.B. Umweltstandards) auf.⁵⁸ Hier können die Spezifika des entwicklungsverwaltungsrechtlichen Verfahrensrechts durch vergleichende Blicke in das Verfahrensrecht anderer Rechtsgebiete (z.B. das Umweltrecht) herausgearbeitet werden. Ein dritter zu vertiefender Aspekt sind die Handlungsformen des Entwicklungsverwaltungsrechts, also vor allem völkerrechtliche Verträge und ihre Nebenbestimmungen (Konditionalitäten).⁵⁹ Auch hier ist ein allgemeines Thema des Völkerrechts angesprochen und sollte im

⁵² Einführend Dann, oben Fn. 6, S. 8-10.

⁵³ Überblick bei Markus Krajewski, Wirtschaftsvölkerrecht, Heidelberg 2006, S. 217ff.; Ibrahim Shihata, The World Bank Legal Papers, Den Haag 2000; immer noch grundlegend Gerd Wiegand, Organisatorische Aspekte der internationalen Verwaltung von Entwicklungshilfe, Berlin 1978.

⁵⁴ Zum Recht der europäisch-unionalen Entwicklungszusammenarbeit vgl. Bartelt/Dann, oben Fn. 11; Martin Pellens, Entwicklungshilfe Deutschlands und der Europäischen Union, Berlin 1995.

⁵⁵ Zur deutschen EZ Meinecke, oben Fn. 11, S. 120 ff.; Pellens, oben Fn. 54; Pitschas, Recht und Gesetz in der Entwicklungszusammenarbeit, VerwArch 1990, S. 465.

⁵⁶ Die Perspektive könnte um zwei weitere Dimensionen erweitert werden, die den Rahmen einer einsemestrigen Vorlesung jedoch sprengen dürften: nämlich um das Entwicklungsverwaltungsrecht der Nehmerländer (dazu etwa Meinecke, oben Fn. 11, S. 182 ff.) und private Organisationen oder Kirchen (dazu Nuscheler, oben Fn. 18, S. 538 ff.).

⁵⁷ Nach wie vor grundlegend, Wiegand, oben Fn. 53; auch Ngaire Woods, Making the IMF and the World Bank more accountable, International Affairs 77 (2001), S. 83.

⁵⁸ Dann, oben Fn. 6, S. 20, 29 mwN.

⁵⁹ Dazu Lothar Gündling, Foreign Aid Agreements, in: Rudolf Bernhardt (Hrsg.), EPIL, Bd. II, Amsterdam 1995, S. 425ff.; Matthias Mosler, Finanzierung durch die Weltbank. Grundlegung und anwendbares Recht der vertraglichen Instrumente, 1987; vgl. Dann, oben Fn. 6, S. 30f.

Rahmen der Vorlesung auch mit Blick auf die generellen Probleme des völkerrechtlichen Vertragsrechts analysiert werden.⁶⁰ Schliesslich sollte in der Vorlesung, viertens, gefragt werden, nach welchen Regeln die Geberinstitutionen für ihr Handeln verantwortlich gemacht werden können.⁶¹ Das Kontrollregime im Entwicklungsverwaltungsrecht könnte z.B. anhand eines Falles vor dem Inspection Panel der Weltbank sowie vor dem EU-Ombudsman vorgeführt und so herausgearbeitet werden, welche Wege Betroffenen offen stehen und mit welchen Hürden sie zu rechnen haben.

Die Vorlesung kann sich, wie gesagt, auf das Recht verschiedener Organisationen beziehen, ja sie sollte diese vergleichende Perspektive einnehmen, um zu verdeutlichen, dass die entwicklungsverwaltungsrechtlichen Rechtsregimes auf nationaler, supranationaler und internationaler Ebene parallel zueinander liegen und sich in ihren dogmatischen Grundstrukturen gleichen.⁶² Diese Vorgehensweise bietet zugleich die große didaktische Chance, Studierenden vor Augen zu führen, dass die überkommenen dogmatischen Kategorien des deutschen Verwaltungsrechts auch erkenntnisfördernd für die Analyse rechtlicher Strukturen jenseits des Nationalstaats sind.

Diese Stelle lässt sich in der Vorlesung auch dazu nutzen, um einen kritischen Blick auf die Institutionen der EZ und Praxis der Vergabe von Entwicklungshilfegeldern zu werfen. Sind die hergebrachten Instrumente und Maßstäbe der globalen EZ-Mischverwaltung adäquat? Welche teils perversen Konsequenzen hat das umstrittene Instrument der „Konditionalität“ gezeitigt? Und wie effektiv lassen sich die EZ-Institutionen zur Verantwortung ziehen, wenn ihre Politik Betroffene nachhaltig schädigt? Bevor auf konkrete Anwendungsfelder des Erlernen eingegangen wird, sind die Studierenden also gehalten, einen eigenen Standpunkt zu entwickeln und sich auch zur öffentlichen Kritik von NGOs an den internationalen Finanzorganisationen und an der derzeitigen EZ zu verhalten.⁶³

⁶⁰ *Rudolf Bernhardt*, Treaties, in: ders. (Hrsg.), EPIL, Bd. IV, Amsterdam 2000, S. 926 ff.; *Jan Klabbers*, The Concept of Treaties, Den Haag 1996; *Christian Tietje*, The Changing Legal Structure of International Treaties as an Aspect of an Emerging Global Governance Architecture, German Yearbook of International Law 42 (1999), S. 26.

⁶¹ *Ibrahim Shihata*, The World Bank Inspection Panel, 2. Aufl. 2000; *Kerstin Schmalenbach*, Accountability: Who is judging the European Development Cooperation?, EuR Beiheft 2-2008 (im Erscheinen); *Philipp Dann*, Accountability in Development Aid Law: The World Bank, UNDP and Emerging Structures of Transnational Oversight, Archiv des Völkerrechts 44 (2006), S. 381 ff.

⁶² So jedenfalls eine These, dazu *Dann*, oben Fn. 6, S. 11.

⁶³ Zur NGO-Kritik vgl. <http://www.attac.de/>, <http://www.weed-online.org/>, <http://www.germanwatch.org/>. Zu Ausprägungen dieser Kritik in der aktuellen Populärkultur vgl. etwa den Film „Bamako“, Frankreich 2006. Zur Kritik an den EZ-Institutionen von ökonomischer Seite *William Easterly*, The Cartel of Good Intentions: Bureaucracy versus markets in foreign aid, Center for Global Development Working Paper No. 4/2002.

IV. Einzelne Felder juristischer EZ: „Recht und Entwicklung“ in der Projektpraxis

Ziel des letzten Vorlesungsblocks, bestehend aus vier Einheiten ist es, den Stoff der vorstehenden systematischen Lerneinheiten mit Fallbeispielen aus der Projektpraxis zusammen zu bringen, um einzelne Felder der juristischen EZ anschaulich zu machen und die Anwendung dieses Stoffs zu demonstrieren. Dazu ist naturgemäß eine thematische Auswahl zu treffen. Vier Bereiche bieten sich an:

- Verfassungs-, Verwaltungs- und Justizreformen unter dem Gesichtspunkt der „rule of law“ und „good governance“;
- Reform öffentlicher Infrastrukturen und Daseinsvorsorge am Beispiel Wasser und Gesundheit;
- Wirtschaftsrecht und regulatives Umfeld für Auslandsinvestitionen;
- ggf. Umweltrecht und Klimawandel.

Die einzelnen Vorlesungsstunden, die je einem Themenbereich gewidmet werden können, führen zunächst jeweils in das generelle Thema ein und untersuchen dann an einzelnen Fällen der Praxis, welches Recht in welchen Verfahren von wem aus welchen Gründen, mit welchen Methoden und welchen Effekten eingesetzt wurde. An dieser Stelle müssen wenige Hinweise auf die einzelnen Felder und ein paar Fallbeispiele genügen.

Projekte zur Förderung von Rechtsstaatlichkeit („rule of law“)⁶⁴ und Guter Regierungsführung („good governance“)⁶⁵ gehören heute zum Grundbestand der entwicklungspolitischen Praxis. „Rule of law“-Projekte verfolgen zwei wesentliche Stoßrichtungen:⁶⁶ Zum einen wird davon ausgegangen, dass ein berechenbares Rechtssystem eine unabdingbare Grundvoraussetzung für wirtschaftliches Wachstum sei.⁶⁷ Nach dieser Logik gewährleistet insbesondere ein funktionierendes Vertrags-, Gesellschafts- und Sachenrecht, durchgesetzt von einer effektiven Justiz, marktwirtschaftliche Transaktionen und den Schutz von Eigentumsrechten („property rights“).⁶⁸ Zum anderen steht nach einer menschenrechtlichen Lesart der rechtsstaatliche Schutz individueller Freiheitsrechte als Eigenwert und integraler Bestandteil „menschlicher Entwicklung“ im Mittelpunkt.⁶⁹ In jüngerer Zeit setzt sich aller-

⁶⁴ Zum Rechtsstaatsverständnis der deutschen GTZ *Meinecke*, oben Fn. 11, S. 80 ff. Zum Konzept der „rule of law“ im Weltbankkontext *Santos*, oben Fn. 9, S. 253 ff.

⁶⁵ *Klaus König / Markus Adam / Benedikt Speer / Christian Theobald*, Governance als entwicklungs- und transformationspolitisches Konzept, Berlin 2002; Christian Theobald, Die Weltbank: Good Governance und die Neue Institutionenökonomie, *VerwArch* 1998, S. 467 ff.

⁶⁶ *Trubek*, oben Fn. 5, S. 84.

⁶⁷ Siehe z.B. *World Bank*, World Development Report 1996. From Plan to Market, Washington 1996.

⁶⁸ Differenziert zu den Prämissen dieser Sichtweise *Donald Clarke*, Economic Development and the Rights Hypothesis: The China Problem, *American Journal of Comparative Law* 55 (2003), S. 89 ff.

⁶⁹ Vgl. die kritische Darstellung verschiedener rule-of-law Konzeptionen bei *Joel Ngugi*, Policing Neo-liberal Reforms: The Rule of Law as a Constraining and Enabling Discourse, University of

dings auch (wieder?) die Erkenntnis durch, dass hoch formalisierte, gänzlich apolitische Konfliktlösungsmechanismen weder in den westlichen Systemen konsequent verwirklicht noch für alle sozialen Kontexte in den Entwicklungsländern geeignet sind.⁷⁰ Diese Einsichten lassen sich wiederum an den Methodenteil rückbinden, in dem von der Bedeutung informeller Regelsysteme und der kulturell geprägten Rechtswirklichkeit die Rede war.⁷¹

Einschlägige EZ-Projekte im „rule of law“-Bereich, die in der Vorlesung als Beispiele aufbereitet werden können, zielen auf die Stärkung der Justizinfrastruktur⁷², die Ausbildung des Justizpersonals im Einklang mit rechtsstaatlichen Grundsätzen⁷³ und auf Strafrechtsreformen⁷⁴ oder die Registrierung von Landrechten⁷⁵ und bieten einen reichhaltigen Fundus für vergleichende Studien in allen Rechtsgebieten. Unter das weite Dach der „good-governance“-Projekte fallen neben Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung⁷⁶ auch

Pennsylvania Journal of International and Economic Law 26 (2006), S. 513 ff. Diesem letzteren Begründungsansatz entsprechend haben auch Projekte, die den Zugang unterprivilegierter Gruppen zum Justizsystem erleichtern sollen (sog. „access to justice“), wieder verstärkt Konjunktur, vgl. insb. das „justice for the poor“-Projekt der Weltbank, <http://go.worldbank.org/SMIKY7M600>.

⁷⁰ Kritisch *Frank Upham*, *Mythmaking in the Rule of Law Orthodoxy*, Carnegie Endowment Working Paper 30, Washington 2002, <http://www.carnegieendowment.org/files/wp30.pdf>.

⁷¹ Oben, Teil B.I.

⁷² Vgl. die Weltbank-Projekte „Accountability, Transparency, and Integrity Project“ in Tansania, <http://go.worldbank.org/H473ZTQGW0>; „State Judicial Modernization Supporting Access to Justice Project“ in Mexiko, <http://go.worldbank.org/2G9HZBVI71>; „Judicial Reform Project“ in Georgien, <http://go.worldbank.org/IBB5ZWNPI0>.

⁷³ Vgl. die GTZ Rechtsprojekte „Unterstützung der Rechts- und Justizreformen im Südkaukasus“, www.gtz-law-caucasus.net; „Aus- und Fortbildung von juristischem Fachpersonal in der Mongolei“, <http://www.gtz.de/de/weltweit/asien-pazifik/mongolei/17008.htm>.

⁷⁴ Vgl. die GTZ-Projekte „Reform der Strafprozessordnung“ in Bolivien, <http://www.gtz.de/de/weltweit/lateinamerika-karibik/bolivien/14250.htm>; „Stärkung des Rechtsstaates“ in Kolumbien, <http://www.gtz.de/de/weltweit/lateinamerika-karibik/kolumbien/9220.htm>.

⁷⁵ Vgl. z.B. GTZ-Projekt „Verbesserung der Regierungsführung in Ghana“ (Klärung und Erfassung der Eigentums-, Nutzungs- und Verfügungsrechte von traditionellen Boden-Ordnungen sowie Neuordnung des unübersichtlichen staatlichen Bodenrechts), <http://www.gtz.de/de/weltweit/afrika/ghana/16950.htm>; „Punjab Land Records Management and Information Systems Project“ (Weltbank), <http://go.worldbank.org/SEZXAERYM0>. Kritisch dazu *Franz von Benda-Beckmann*, *Anthropological Approaches to Property Law and Economics*, *European Journal of Law and Economics* 2 (1995), 209ff.; *Joel Ngugi*, *Re-examining the Role of Private Property in Market Democracies*, *Michigan Journal of International Law* 25 (2004), S. 467 ff.

⁷⁶ Zur Projektpraxis vgl. *Kramer*, oben Fn. 2, S. 277; GTZ-Projekte „Unterstützung beim Aufbau des Staatsrechnungshofes“ in Vietnam, <http://www.gtz.de/de/weltweit/asien-pazifik/vietnam/18665.htm>; „Good Governance“ in Kenia, <http://www.gtz.de/de/weltweit/afrika/kenia/8279.htm>. Aus der umfangreichen Literatur Hans Herbert von Arnim (Hrsg.), *Korruption und Korruptionsbekämpfung*, Berlin 2005; *Simone Nagel*, *Entwicklung und Effektivität internationaler Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung*, Baden-Baden 2007.

vielschichtige Projekte zur Verfassungsreform⁷⁷ sowie zur Stärkung von rechtstaatlichen Verwaltungsstrukturen, wie sie oben am Beispiel Südafrika geschildert wurden.⁷⁸

Zum Standardrepertoire der „good governance“-Reformen gehört heute auch die Dezentralisierung staatlicher Aufgaben.⁷⁹ Dies leitet über zum zweiten ausgewählten Praxisfeld „öffentliche Infrastrukturen und Daseinsvorsorge“. In der dezentralen Erbringung öffentlicher Dienstleistungen werden heute beträchtliche Entwicklungspotentiale gesehen, so dass sich zahlreiche Bemühungen finden, kommunalen Trägern z.B. Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft anzuvertrauen.⁸⁰ Ähnliche Hoffnungen werden in die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen in (aus dem deutschen Kommunalrecht bekannten) privatrechtlichen Organisationsformen oder durch vollprivatisierte Betriebe gesetzt.⁸¹ Inwieweit diese Hoffnungen unter ökonomischen Gesichtspunkten berechtigt sind oder vielmehr einer Privatisierung staatlicher Verantwortung Vorschub leisten, kann Gegenstand weiterer kritischer Diskussionen unter den Studierenden sein, die insoweit ja bereits mit

⁷⁷ Diese beinhalten etwa die Unterstützung von Verfassungsgebungsprozessen, wie sie das Heidelberger Max-Planck-Institut im Sudan leistet (vgl. http://www.mpil.de/ww/de/pub/forschung/forschung_im_detail/glob_wisstransf/sudan_peace_projekt.cfm; zu diesen Prozessen generell *Philipp Dann/Zaid Al-Ali*, The international pouvoir constituant – Constitution-Making Under External Influence in Iraq, Sudan and East Timor, Max Planck Yearbook of UN Law 10 (2006), S. 423), oder die Förderung eines geordneten und responsiven Gesetzgebungsverfahrens, die im Vordergrund von Projekten des UNDP und der GTZ in China steht, vgl. *Seidman/Seidman*, oben Fn. 28, 1 ff.; GTZ-Projekt „Rechtsberatung in China“, <http://www.gtz.de/de/weltweit/asien-pazifik/china/19058.htm>.

⁷⁸ Hier bieten sich als Beispiele Projekte zur Stärkung der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder zur Verbesserung der Steuererhebung und Haushaltspolitik („Good Financial Governance“) an, vgl. z.B. die Projekte in Ghana, <http://www.gtz.de/de/weltweit/afrika/ghana/15228.htm>. An Bedeutung gewinnt zudem die Stärkung der Vollzugsbehörden, namentlich im Bereich des Umweltschutzes und des geistigen Eigentums, vgl. z.B. die Zusammenarbeit der GTZ mit dem chinesischen National Office of Rectification and Standardization of Market Economic Order und dem State Office of Intellectual Property Protection, <http://www.gtz.de/de/weltweit/asien-pazifik/china/19058.htm>.

⁷⁹ Vgl. beispielhaft zur Dezentralisierungsgesetzgebung in Indonesien die GTZ-Projekte unter <http://www.gtz.de/de/weltweit/asien-pazifik/indonesien/17564.htm> und <http://www.gtz.de/de/weltweit/asien-pazifik/indonesien/17602.htm>. Siehe auch *Franz von Benda-Beckmann/Keebet von Benda-Beckmann*, Kembali ke nagari: Decentralisation in Minangkabau, Halle: Max Planck Institute for Social Anthropology, Working Paper No. 31, 2001, <http://www.eth.mpg.de/pubs/wps/pdf/mpi-eth-working-paper-0031.pdf>.

⁸⁰ Für Lateinamerika eingehend *Kramer*, oben Fn. 2, 55 ff. S.a. das GTZ-Projekt „Verbesserung der Wasser- und Sanitärversorgung“ in Burundi <http://www.gtz.de/de/weltweit/afrika/burundi/23208.htm>.

⁸¹ *Kramer*, oben Fn. 2, S. 242 f, 249. Allgemein hierzu Christoph Gusy (Hrsg.), *Privatisierung von Staatsaufgaben: Kriterien – Grenzen – Folgen. Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat*, Baden-Baden 1998.

föderalen Strukturen und kommunaler Selbstverwaltung in Deutschland vertraut sind.⁸² Ähnliche Debatten über die richtige Grenzziehung zwischen sozialer Verantwortung des Staates und marktwirtschaftlicher Ressourcenallokation sind im Bereich der Gesundheitsfürsorge angezeigt.⁸³ Das macht z.B. eine Fallstudie zum Zugang zu antiretroviralen HIV/AIDS-Medikamenten in Entwicklungsländern deutlich.⁸⁴ Denn das WTO-Übereinkommen zum Schutz geistigen Eigentums („Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights“, TRIPs) erweist sich z.T. als Hemmnis für die medizinische Versorgung, wenn Patente westlicher Pharmaunternehmen der Herstellung günstiger Generika entgegenstehen.⁸⁵

Der Schutz geistigen Eigentums führt zum nächsten Themenfeld, dem Wirtschaftsrecht und regulativen Umfeld für Auslandsinvestitionen in Schwellen- und Entwicklungsländern.⁸⁶ Hier kann vor dem Hintergrund der Deregulierung von Infrastrukturmärkten am Beispiel gewerberechtlicher Genehmigungserfordernisse dargestellt werden, wie sich die Transformation planwirtschaftlich organisierter Volkswirtschaften zu liberalen Marktwirtschaften rechtlich vollzieht.⁸⁷ Es bietet sich ferner an, z.B. auf die Textilindustrie⁸⁸ oder

⁸² Hierzu *Petra Dobner*, Verkauftes Wasser, verschenkte Zeit. Die Privatisierung der Wasserversorgung als gescheiterte Entwicklungsideologie, VRÜ 41 (2008) (in diesem Heft).

⁸³ Zu EZ-Projekten aus diesem Bereich vgl. die GTZ-Projekte „Soziale Sicherung und Gesundheitsfinanzierung“ in Tansania (Einrichtung lokaler, solidarischer Krankenversicherungen), <http://www.gtz.de/de/praxis/20627.htm>.

⁸⁴ Projektbeispiel ist die neue Medicines Transparency Alliance, vgl. <http://www.medicinestransparency.org/> und <http://www.dfid.gov.uk/news/files/meta.asp>.

⁸⁵ Näher *Frederick Abbott*, The WTO Medicines Decision: World Pharmaceutical Trade and the Protection of Public Health, *American Journal of International Law* 99 (2005), S. 317ff; *Ben Sihanya*, Patents, Parallel Importation and Compulsory Licensing of HIV/AIDS Drugs: The Experience of Kenya, in: Peter Gallagher/Patrick Low/Andrew Stoler (Hrsg.), *Managing the Challenges of WTO Participation – 45 Case Studies*, Cambridge 2005, http://www.wto.org/english/res_e/booksp_e/casestudies_e/case19_e.htm.

⁸⁶ Vgl. z.B. die Zusammenarbeit der GTZ mit dem Forschungs- und Technologiezentrum „King Abdulaziz City for Science and Technology“ in Saudi-Arabien, das sich der Einführung eines wettbewerbsfähigen Patentrechts widmet, <http://www.gtz.de/de/weltweit/maghreb-naher-osten/13542.htm>. Eingehend *Tim Goro Luthra*, Zulassung und Rechtsschutz von Direktinvestitionen in den Entwicklungsländern unter Berücksichtigung Indiens, Baden-Baden 2002 (Beihefte zu VRÜ Nr. 19); *Jürgen Riedel/Christian Pollack*, Recht und Entwicklung. Rechtliche Rahmenbedingungen privatwirtschaftlicher Tätigkeit in Entwicklungsländern, München/Köln/London 1986.

⁸⁷ Vgl. die GTZ-Studien zu Genehmigungserfordernissen im chinesischen Wirtschaftsverwaltungsrecht unter <http://www.gtz-legal-reform.org.cn/en/project.php?cid=16>, sowie das „Met@LoGo“-Projekt der GTZ in Lateinamerika, das behördliche Genehmigungsverfahren durch den Einsatz elektronischer Medien zu beschleunigen sucht, <http://www.gtz.de/de/top-themen/13601.htm>. Zu Wirtschaftsreformen in Transformationsstaaten vgl. z.B. das GTZ-Projekt „Makroökonomische Reformen in Vietnam“ (Anpassung des Wirtschaftssystems an marktwirtschaftliche Erfordernisse und WTO-Recht), <http://www.gtz.de/de/weltweit/asien-pazifik/vietnam/18253.htm>.

⁸⁸ Hieran lassen sich namentlich „harte“ und „softe“ Rechtsquellen und Verantwortlichkeiten im Bereich von Arbeits- und Sozialstandards illustrieren. Vgl. dazu *Overmeyer*, oben Fn. 7.

den Rohstoffsektor⁸⁹ als charakteristische Wirtschaftsbereiche näher einzugehen und auch die Vertragsgestaltung und gesellschaftsrechtliche Organisationsformen einzubeziehen.

Soweit Zeit bleibt, schließt sich ein letzter Themenblock zu Fragen des Nachhaltigkeitsmanagements und des Umweltschutzes im Völkerrecht und im nationalen Recht von Transformationsstaaten an, der insbesondere das Potential von Entwicklungsrecht für den Klimaschutz untersucht.⁹⁰

Auf diese Weise haben die Studierenden am Ende des Semesters (hoffentlich) nicht nur ihren fachlichen Horizont in methodischer Hinsicht erweitert, sondern sind sich auch der gesellschaftlichen Relevanz und der politischen Aktualität der Gegenstände ihres Studiums besser bewusst. Die Erfahrung der von Studenten organisierten Konferenz zu „Recht und Entwicklung“, der dieses Schwerpunkt-Heft von VRÜ sich widmet, lehrt, dass dies für die intrinsische Motivation der Studierenden nur förderlich ist.

C. Hochschuldidaktische Potentiale des Faches „Recht und Entwicklung“

Dass eine Vorlesung „Recht und Entwicklung – Zur Rolle des Rechts im Entwicklungsprozess“ dogmatisches Wissen sowie vergleichende und theoretische Perspektiven in Fülle bietet, sollte nach dem Vorgegangenen klar sein. Im folgenden Teil wollen wir nun darlegen, inwiefern eine solche Vorlesung und das Fachgebiet „Recht und Entwicklung“ insgesamt gerade didaktisch eine besonders sinnvolle Ergänzung des bisherigen Jura-Studiums bieten kann. Wir beginnen, indem wir die Charakteristika der bisherigen Ausbildung skizzieren.

I. Merkmale und Probleme der gegenwärtigen Juristenausbildung

Drei wesentliche Aspekte charakterisieren die hochschuldidaktische Ausrichtung der derzeitigen Juristenausbildung: Die Strukturierung von Veranstaltungen und Inhalten anhand

⁸⁹ Die sog. „extractive industries“ veranschaulichen das zunehmende Interesse auch der westlichen Staaten an Nachhaltigkeit und „good governance“ bei der Ressourcennutzung. Vgl. dazu die Extractive Industries Transparency Initiative – EITI unter <http://eitransparency.org/> und einschlägige Projekte: „Stärkung von Governance im Rohstoffsektor Zentralafrikas“ (GTZ), <http://www.gtz.de/de/weltweit/afrika/zar/21622.htm>; Forstwirtschaft in Indonesien (DFID), <http://www.dfid.gov.uk/casestudies/files/asia/indonesia-forests-cscf.asp> und <http://www.dfid.gov.uk/casestudies/files/asia/indonesia-forestry-democracy.asp>; Bergbau in Madagaskar (Weltbank) <http://go.worldbank.org/1OEQBOKTF0>.

⁹⁰ Ein zunehmende Zahl von EZ-Projekten fördert die Schaffung günstiger rechtlicher Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien, z.B. die GTZ-Projekte „Erneuerbare Energien“ in Chile (Erleichterung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, Beschleunigung von Umweltverträglichkeitsprüfungen), <http://www.gtz.de/de/weltweit/lateinamerika-karibik/chile/8956.htm>; „Indonesisch-Deutsches Umweltprogramm“ (Schaffung wirksamer rechtlicher und administrativer Instrumente für die Umweltbehörden, Umsetzung internationaler Umweltkonventionen zur Reduzierung der Emission von Klimagasen), <http://www.gtz.de/de/weltweit/asien-pazifik/indonesien/16633.htm> und www.prolh.or.id.

der intradisziplinär ausdifferenzierten „Säulen“ Privatrecht, öffentliches Recht und Strafrecht⁹¹; die Orientierung an der rechtsanwendenden „Fall-Lösung“ als wesentliche Aufgabenstellung für junge Juristen, bedingt durch das entsprechende Format des Staatsexamens⁹²; und schließlich der methodische Fokus auf die juristisch-dogmatische Herangehensweise, d.h. eine Erschließung der lehrplanmäßigen Rechtsgebiete anhand ihrer Systematik und wesentlichen Rechtsinstitute mittels des klassischen Auslegungskanons und einschlägiger Gerichtsentscheidungen.⁹³ Dieser Ansatz vermittelt der Mehrzahl der Studierenden in der Regel ein solides rechtskundliches Handwerkszeug für rein juristische Aufgabenstellungen in der nationalen Rechtspraxis.⁹⁴

Problematisch hieran sind indes mehrere Aspekte: Das unerfüllbare Ideal des Einheitsjuristen verwehrt es Studierenden bisher, sich beizeiten ihren Neigungen entsprechend thematisch zu spezialisieren. Das gilt insbesondere für den nicht kleinen Kreis an jungen Juristen, die ein gesellschaftskritischer oder schlicht allgemeinwohlorientierter Impetus zum Jurastudium bewegt hat. Ebenfalls schwer zu verwirklichen ist der Wunsch vieler Studierender, das deutsche Recht möglichst frühzeitig in seinen rechtsvergleichenden und internationalrechtlichen Bezügen zu erlernen. Defizite empfinden schließlich solche Studierende, die früh an wissenschaftlichen Fragestellungen interessiert sind. Diesen fällt es in der bestehenden Studienstruktur schwer, insbesondere solchen Themen nachzugehen, welche die einzelnen Rechtsgebiete transzendieren oder die Rechtsverwirklichung, die kulturellen Kontexte, Funktionen und Abhängigkeiten des Rechts und seine interdisziplinären Bezüge betreffen.⁹⁵ Insofern haben namentlich die Bemühungen um eine "sozialwissenschaftlichere" Rechtswissenschaft der 1970er kaum gefruchtet, und die disziplinären Grenzen werden nach wie vor als institutionelles Hindernis für eine echte Kooperation zwischen Rechts- und Sozialwissenschaften empfunden.⁹⁶ Zum Teil lässt sich auch die Drei-Säulen-Struktur der Rechtswissenschaft als Hemmnis für interdisziplinäres Arbeiten ausmachen, weil sie eine ganzheitliche Bearbeitung „säulenübergreifender“ Phänomene erschwert und Wissenschaftlern anderer Disziplinen keine einheitlichen Ansprechpartner in der Rechtswissenschaft bereitstellt.⁹⁷ Für Kritiker überwiegt daher nach wie vor trotz prolongierter Reformbemühungen und positiver Ausnahmen nicht zu Unrecht der

⁹¹ Vgl. *Stephan Leibfried/Christoph Möllers/Christoph Schmid/Peer Zumbansen*, Redefining the Pillars of German Legal Studies and Setting the Stage for Contemporary Interdisciplinary Research, *German Law Journal* 7 (2006), S. 661 ff.

⁹² Zur Beschränkung auf das rechtskundliche Handwerkszeug vgl. *Johann Braun*, 10 Antithesen zur Reform des juristischen Studiums, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 1998, S. 41 ff.

⁹³ Dazu *Wrase*, Fn. 32, S. 297.

⁹⁴ Zu den Vorzügen der juristisch-dogmatischen Methode statt vieler *Vofßkuhle*, oben Fn. 34, S. 6.

⁹⁵ Kritisch insoweit *Jürgen Kühling*, Neue Wege in der Juristenausbildung, *KJ* 1997, S. 133, 136f.

⁹⁶ *Wrase*, oben Fn. 32, S. 292, 297 f. Vgl. dazu auch *Franz von Benda-Beckmann*, oben Fn. 8.

⁹⁷ So *Leibfried u.a.*, oben Fn. 91, S. 665.

Befund einer „juristisch-dogmatischen Monokultur“⁹⁸ zur Kultivierung von Einheitsjuristen.

II. Kennzeichen des Unterrichts von „Recht und Entwicklung“

Der hier gemachte Vorschlag zum Studium von „Recht und Entwicklung“ speist sich nicht zuletzt aus diesen Defiziterfahrungen. Er soll die bisherige Studienstruktur nicht ersetzen, sondern exemplarisch verdeutlichen, wie sich die Stärken des juristisch-dogmatischen Ansatzes durch eine methodenoffenere und internationalisierte Rechtsdidaktik ergänzen lassen. Ein solcher integrierter Ansatz betrifft im übrigen nicht nur das Fach „Recht und Entwicklung“. Vielmehr ist die Ausrichtung der juristischen Ausbildung an einer Vielfalt von Berufsbildern in allen Fächern des juristischen Spektrums möglich und eine weit verbreitete Forderung.⁹⁹ Diese Herangehensweise unterscheidet sich methodisch und didaktisch in dreierlei Hinsicht vom traditionellen Curriculum, wie hier weiterhin am Beispiel des Unterrichts von Recht und Entwicklung verdeutlicht werden soll.

Erstens gebietet die Fragestellung, inwieweit Recht als Ressource oder Hemmnis von Entwicklung fungiert¹⁰⁰, eine *themenbezogene Herangehensweise*, die alle Teildisziplinen der Rechtswissenschaft betreffen kann. Das Fach „Recht und Entwicklung“ ist vom Erkenntnisinteresse und nicht von disziplinären Grenzen her gedacht. Obwohl sein Schwerpunkt und Ausgangspunkt das öffentliche Recht ist, bedient es sich des Vorrats an Lösungen und Methoden auch aus dem Privatrecht, dem Strafrecht und den Grundlagenfächern.¹⁰¹ Dies führt zugleich zu einem Mehrebenenansatz, der sich sowohl der Frage widmet, wie Recht im innerstaatlichen Bereich zur Förderung von Entwicklung eingesetzt werden kann, als auch Möglichkeiten einer entwicklungsfördernden Auslegung und Fortschreibung des Völkerrechts untersucht.¹⁰² Veranschaulichen lässt sich diese themenbezogene, nicht fachbegrenzte Herangehensweise am Beispiel der Korruptionsbekämpfung, wie sie Thema im vierten Block der Vorlesungsveranstaltung sein kann:¹⁰³ Diese bedient sich der komplementären Funktionen sowohl des Strafrechts (Spezial- und Generalprävention bzgl. Bestechung und Bestechlichkeit) als auch des Privatrechts („corporate governance“ im Gesellschaftsrecht, arbeitsrechtlicher Schutz von „whistle-blowers“), des öffentlichen

⁹⁸ Wrase, oben Fn. 32, S. 297.

⁹⁹ Vgl. nur zu den diversifizierten anwaltlichen Tätigkeiten Brun-Otto Bryde, Rechtssoziologische Anmerkungen zur Diskussion über die Reform der Juristenausbildung, in: Dieter Stempel/Theo Rasehorn, (Hrsg.), Empirische Rechtssoziologie, Baden-Baden 2002, S. 213, 215.

¹⁰⁰ Parallele Fragestellungen lassen sich einfach formulieren, indem der Leitwert Entwicklung z.B. durch den des Umweltschutzes, der Migrationssteuerung oder der Markteffizienz ersetzt wird.

¹⁰¹ Vgl. Leibfried u.a., oben Fn. 91, S. 666 ff, die als allgemeinen Reformansatz u.a. die ergänzende Einrichtung rechtsgebietsübergreifender Lehrstühle für ein „Recht der Organisation“, ein „Recht des Verfahrens“ und für „Sanktionslehre“ vorschlagen.

¹⁰² Z.B. bei Dam, oben Fn. 6, S. 10-11.

¹⁰³ Siehe oben, Teil B.IV.

Rechts (Verwaltungsverfahren, Vergaberecht) und des entsprechenden Rechts der internationalen Ebene (internationale Konventionen, globales „level playing field“).¹⁰⁴

Zweitens erweitert der Ansatz die *Aufgabenstellung*, denen sich Studierende stellen sollen: Sie sollen neben Fähigkeiten zur Fall-Lösung¹⁰⁵ auch Kompetenzen in der Frage entwickeln, wie sie selbst Veränderungsprozesse durch Recht gestalten können, welche rechtstatsächlichen Wirkungsbedingungen sie dabei zu beachten haben und anhand welcher Kriterien sie bestehende Regelungen kritisch beurteilen können. Solche Aufgaben übersetzen den Charakter der Rechtswissenschaft als rechtssetzungs- und steuerungsorientierte Handlungs- und Entscheidungswissenschaft in das Studium und ergänzen so Aspekte einer eher anwendungsbezogenen Interpretationswissenschaft.¹⁰⁶ Eine charakteristische Fragestellung in diesem Sinne wäre beispielsweise, wie das Innenrecht einer Organisation (Verwaltung, Unternehmen) gestaltet sein muss, um Korruptionsfälle zu vermeiden bzw. aufzudecken.

Dies führt drittens zu der methodischen Herausforderung, juristische Dogmatik mit einem weitergehenden *rechtsvergleichenden und interdisziplinären Instrumentarium* zu verbinden. Wer nach dem Beitrag des Rechts zum Entwicklungsprozess fragt, wird nicht umhin kommen, Lösungen und Defizite verschiedener Rechtsordnungen vergleichend zu bewerten und die soziale Wirklichkeit in seinen Vergleich einzubeziehen. Diese Notwendigkeit lässt sich wiederum am Beispiel der Korruptionsbekämpfung illustrieren: Deren Möglichkeiten und Grenzen sind nicht nur positivrechtlich in allen Rechtsgebieten zu untersuchen, sondern müssen auch rechtsvergleichend, ökonomisch und sozialwissenschaftlich mit Blick auf zugrunde liegende gesellschaftliche Anreizsysteme und Praktiken erfasst werden. Der entsprechende Funktionsmodus von „Recht und Entwicklung“ ist das Arbeiten mit Brückenbegriffen wie „good governance“, „Dezentralisierung“, „Nachhaltigkeit“ und „Steuerung“, die im heimischen wie im internationalen, im rechtswissenschaftlichen wie im fachfremden Diskurs ihren Platz haben.¹⁰⁷

Diese didaktischen Neuerungen lassen sich den Studierenden auf verschiedenerelei Weise näher bringen: Der Besuch der oben beschriebenen Vorlesung, die entsprechend aufgebaut ist, macht sie zunächst mit der neuen Denkweise vertraut. In einer vorlesungsbegleitenden Übung kann die kritisch-rechtsvergleichende Beurteilung und die selbstständige Entwicklung rechtlicher Regelungen anhand von Fallstudien eingeübt werden, wie es bereits geschildert wurde.¹⁰⁸ In Tutorien lassen sich in Kleingruppen z.B. AGBs mit Sozial-

¹⁰⁴ Dazu Nagel, oben Fn. 76.

¹⁰⁵ Vgl. die Schwerpunkt Klausur von Beate Rudolf/Ferry Bühring, Streit am Rio Contaminación, JURA 2008, S. 389f f.

¹⁰⁶ So für die Verwaltungsrechtslehre *Vofßkuhle*, oben Fn. 34, S. 18. Zur Rolle der Rechtssoziologie als herrschaftskritische Wissenschaft und als Steuerungswissenschaft vgl. *Wrase*, oben Fn. 32, S. 294.

¹⁰⁷ Vgl. zu diesem Modus interdisziplinären Arbeitens *Vofßkuhle*, oben Fn. 34, S. 36.

¹⁰⁸ Oben, B.I.

klauseln für den Wareneinkauf in Entwicklungsländern oder Lehreinheiten für Richterschulungen entwerfen. Am Ende der Vorlesung kann eine Abschlussklausur neben einer Fall-Lösung eine Zusatzfrage vorsehen, in der beispielsweise zuvor angewandte Regelungen rechtsvergleichend beurteilt oder deren sozio-ökonomische Folgen abgeschätzt werden sollen. Ein vorlesungsbegleitendes Seminar böte schließlich die Möglichkeit, Studienarbeiten mit entsprechenden Themen zu vergeben, etwa den Entwurf eines Compliance-Konzepts für die Errichtung eines Staudammes in einem Entwicklungsland. Denkbar wäre auch, in diesem Rahmen einen „Moot-Court“ abzuhalten: Die Studierenden würden dann z.B. ein WTO-Streitbeilegungsverfahren über die Verletzung von Patenten auf HIV/AIDS-Medikamente simulieren, in dem Gruppen von Studierenden ein Entwicklungsland bzw. einen Industriestaat vertreten, Schriftsätze verfassen, Plädoyers halten und die abschließende Entscheidung treffen.

Diese hier beschriebene integrierte Herangehensweise bietet eine Reihe von Vorteilen. Sie nimmt aktuelle Einsichten der Hochschuldidaktik¹⁰⁹ und rechtswissenschaftlichen Didaktik¹¹⁰ auf und bietet die Chance, komplexe Zusammenhänge exemplarisch an einem Sachgebiet zu erfassen, das typische Problemlagen aufweist. Durch diesen am Exemplarischen orientierten Blickwinkel kann Komplexität besser sichtbar gemacht werden.¹¹¹ Das Studium von „Recht und Entwicklung“ ermöglicht so die Aneignung methodenbewussten und vernetzten Grundlagenwissens, das produktiv und transferfähig ist und auch dem Erwerb spezifischer disziplinübergreifender Kompetenzen dient.¹¹²

Dieser didaktische Ansatz wird auch einer allgemeinen Entwicklung des Rechts gerecht, das zunehmend von grenz- und „säulenüberschreitenden“ empirischen Phänomenen geprägt ist. Eine entsprechende Ausbildung spiegelt insofern die steigende Nachfrage nach transnational und interdisziplinär versierten Praktikern wider. Beispielsweise erfordert die Beratung bei Rechtsreformen in der EZ vertiefte rechts-, wirtschafts- und kulturvergleichende Kenntnisse¹¹³, während international tätige Kanzleien spezielle Praxisgruppen für die Finanzierung (sog. project finance) von Infrastrukturprojekten oder für Regulierungsfragen im Rohstoffsektor in Schwellenländern einrichten.

Insgesamt bietet das Studium von „Recht und Entwicklung“ und des Entwicklungsrechts also die Chance für einen integrierten Erwerb transdisziplinärer Kompetenz, die –

¹⁰⁹ Vgl. zuletzt Cecile Sandten/Ulrike Eberhardt (Hrsg.), *Neue Impulse der Hochschuldidaktik*, Wiesbaden 2008; Silke Wehr/Helmut Ertel (Hrsg.), *Aufbruch in der Hochschullehre*, Bern u.a. 2007.

¹¹⁰ Z.B. *Nils Behling*, *Medienrecht in der juristischen Ausbildung. Dogmatik, Methodik und Curriculum*, Berlin 2004.

¹¹¹ *Peter Badura*, *Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftsverwaltung*, 2. Aufl., Tübingen 2005, S. V.

¹¹² Sandten/Eberhardt, oben Fn. 109.

¹¹³ Vgl. den Anforderungskatalog bei *Wolfgang Babeck*, *Stolpersteine des internationalen Rechtsexports*, *Forum Recht* 20 (2002), S. 112 ff., der den national fokussierten Ausbildungsansatz gar als „rückständig“ bezeichnet.

ebenso wie interkulturelle Kompetenz – als zentrale Schlüsselqualifikation in Wissenschaftsgesellschaften zurecht zunehmende Betonung in den Ausbildungsordnungen erfährt.¹¹⁴

III. *Integration des Fachs „Recht und Entwicklung“ in die bestehende Studienstruktur*

Entsprechend dem Anliegen, die bestehende Struktur zu ergänzen, lässt sich der hier gemachte Vorschlag zum Unterricht von Recht und Entwicklung ohne bedeutende Umwälzungen in das derzeitige Studium integrieren. In den Prüfungsordnungen erweisen sich die universitären Schwerpunktbereiche als zentraler Ansatzpunkt für das Studium von „Recht und Entwicklung“.

Schon die gesamte Erste Juristische Staatsprüfung erstreckt sich theoretisch auch auf die „geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Grundlagen“ der Pflichtfächer (so § 18 I 1 BayJAPO, s.a. §5a Abs. 2 S. 3 DRiG). Doch dienen gerade die Schwerpunkte ausdrücklich der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts (§5a Abs. 2 S. 4 DRiG). Sie geben den Universitäten die nötigen Gestaltungsspielräume an die Hand, nicht nur die herkömmlichen Herangehensweisen an die bekannten Gegenstände zu reproduzieren, sondern auch rechtsgebietsübergreifend und in Kooperation mit anderen Fakultäten interdisziplinäre Themen anzugehen. Sie sind der Ort für eine thematische Spezialisierung schon im Studium, wie sie vielfach gefordert wird, und für rechtsgestaltende und rechtskritische Aufgabenstellungen. Hier liegt auch der meistversprechende Ansatzpunkt für aktuelle Reformvorschläge aus der Rechtswissenschaft für „säulenübergreifende“ Betrachtungsgegenstände¹¹⁵, für ein „offenes Feld der Rechtsforschung“¹¹⁶ und für Tendenzen zu einer „transnationalen“ Juristenausbildung.¹¹⁷ Schließlich lassen sich in den Schwerpunkten Forschung und Lehre am ehesten begrüßenswerte Einflüsse aus der Forschungsförderung auch für das Curriculum fruchtbar machen: Der entwicklungsrechtlichen Komponente eines Schwerpunktes würde es nicht schwerfallen, die Förderkriterien der DFG¹¹⁸, nämlich Interdisziplinarität und Internationalität, Exzellenz und Nachwuchsförderung, zu erfüllen.

¹¹⁴ *Susanne Baer*, Geschlechterstudien/Gender Studies: Transdisziplinäre Kompetenz als Schlüsselqualifikation in Wissenschaftsgesellschaften, in: Heike Kahlert/Barbara Thiessen/Ines Weller (Hrsg.), *Querdenken – Strukturen verändern. Gender Studies zwischen den Disziplinen*, Wiesbaden 2005, S. 143 ff.

¹¹⁵ *Leibfried* u.a., oben Fn. 91, S. 678f.

¹¹⁶ *Wrase*, oben Fn. 32, S. 301ff., 307.

¹¹⁷ Vgl. *Craig Scott*, A Core Curriculum for the Transnational Legal Education of J.D. and LL.B. Students: Surveying the Approach of the International, Comparative and Transnational Law Program at Osgoode Hall Law School, *Penn State International Law Review* 23 (2005), S. 757 ff. Vgl. auch das Programm „Certificat de Droit Transnational“ an der Universität Genf, <http://www.unige.ch/droit/transnational/index.html>.

¹¹⁸ Vgl. <http://www.dfg.de/forschungsfoerderung>.

IV. *Nachwuchsförderung in den Rechtswissenschaften*

Dieser letztgenannte Aspekt birgt zugleich Chancen für eine systematische rechtswissenschaftliche Nachwuchsförderung, die nicht erst wie derzeit üblich nach dem ersten Staatsexamen einsetzt. Die Konferenz, aus der dieses Heft hervorgegangen ist, hat demonstriert, dass die gemeinwohlorientierte und anwendungsbezogene Ausrichtung von „Recht und Entwicklung“ geeignet ist, in einem entsprechenden Schwerpunktbereich das Interesse der Studierenden für anspruchsvollere wissenschaftliche Fragestellungen zu wecken, die sonst bei der Vorbereitung auf Examensklausuren schnell untergehen. Schließlich fallen auch Internationalität und Interdisziplinarität in der Forschung nicht vom Himmel, sondern müssen mühsam erlernt werden. Sie nach einem rein national und rein fachbezogen ausgerichteten Studium einzufordern, verkennt die Bedeutung der Sozialisation wissenschaftlichen Nachwuchses im Studium. Es scheint daher wichtig, wissenschaftlich interessierte Studierende schon in einem fortgeschrittenen Stadium ihres Studiums für Schnittstellen und begriffliche Brücken zu anderen Fächern und Rechtsordnungen zu sensibilisieren. Dafür bietet „Recht und Entwicklung“ sicher nicht den einzigen, aber einen viel versprechenden Ansatzpunkt.

D. **Schluss**

Dieses Plädoyer für eine Intergration des Fachs „Recht und Entwicklung“ in die Lehrpläne deutscher Jura-Fakultäten schreibt ein grundlegendes Anliegen der Konferenz zu „Recht und Entwicklung“ fort: Es geht darum, den juristischen Nachwuchs zu sensibilisieren für die gesamtgesellschaftliche Verantwortung, die nach dem Studium in einer globalisierten Welt zu tragen ist. Dieser gerecht zu werden, verlangt nach einem Gespür für die wirtschaftlichen, sozialen und interkulturellen Kontexte des Rechts. Ganz in diesem Sinne lässt sich auch der eingangs zitierte Gedanke Georg Christoph Lichtenbergs wenden: Wer nichts als Recht versteht, versteht auch das nicht recht. Erst recht nicht, wenn es ausschließlich sein eigenes ist.